

Vernehmlassung zur Kirchenverfassung

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf einer Kirchenverfassung für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern

Inhalt

I.	Einleitung	3
II.	Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf	11
	Präambel.....	11
III.	Allgemeines	11
A.	Wesen und Beziehungen	11
§ 1	Grund und Auftrag.....	11
§ 2	Kirchenverständnis, Begriffe.....	12
§ 3	Herkunft und Bekenntnis	12
§ 4	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund	13
§ 5	Ökumene	13
§ 6	Interreligiöser Dialog	13
§ 7	Externe Zusammenarbeit	13
§ 8	Landeskirchliche Zusammenarbeit	14
B.	Organisatorische und rechtliche Grundlagen	14
§ 9	Rechtliche Stellung und Grundlagen	14
§ 10	Stimmrecht.....	15
§ 11	Wahlen und Abstimmungen	16
§ 12	Unvereinbarkeit und Ausstand	16
§ 13	Amtsdauer.....	17
C.	Mitgliedschaft.....	17
§ 14	Zugehörigkeit zur Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern	17
§ 15	Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde	18
§ 16	Eintritt und Austritt.....	18
D.	Besondere Beziehungen.....	19
§ 17	Gönnerschaft	19
IV.	Kirchgemeinden und Kantonalkirche	19
A.	Kirchgemeinden	20
§ 18	Auftrag	20
§ 19	Rechtsstellung.....	20
§ 20	Bestand.....	20
§ 21	Organe	21
§ 22	Gemeindeautonomie	21
§ 23	Vereinbarungen und Verbände	22
B.	Kantonalkirche	22
§ 24	Auftrag	22
§ 25	Organe und Kapitel	22
1.	Stimmberechtigte.....	23
§ 26	Wahlen und Abstimmungen	23
§ 27	Initiative.....	23
§ 28	Referendum	23
2.	Synode	24
a.	Organisation	24
§ 29	Stellung.....	24
§ 30	Zusammensetzung.....	24
§ 31	Wahlverfahren.....	25
§ 32	Gesamterneuerung und Konstituierung.....	26
§ 33	Sitzungen	26
b.	Aufgaben	26
§ 34	Wahlen.....	26

§ 35	Rechtsetzung	27
§ 36	Finanzielle Angelegenheiten	27
§ 37	Weitere Aufgaben	28
§ 38	Oberaufsicht.....	28
3.	Synodalrat	29
c.	Organisation	29
§ 39	Stellung	29
§ 40	Zusammensetzung und Konstituierung	29
d.	Aufgaben	30
§ 41	Leitung	30
§ 42	Rechtsetzung	30
§ 43	Aufsicht	31
§ 44	Finanzielle Angelegenheiten	31
§ 45	Dienstleistungen und unterstützende Tätigkeit	31
§ 46	Weitere Aufgaben	32
4.	Pfarrkapitel und Diakonatskapitel.....	32
§ 47	Stellung	32
§ 48	Zusammensetzung und Konstituierung	33
§ 49	Aufgaben.....	33
V.	Kirchliche Mitarbeitende.....	33
§ 50	Vielfalt der Dienste	33
§ 51	Mitarbeitende	34
§ 52	Dienstrechtliche Vorschriften.....	34
VI.	Finanzordnung	35
§ 53	Finanzhaushalt.....	35
§ 54	Steuerbezug.....	36
§ 55	Finanzausgleich	36
VII.	Schlichtungsstelle und Rechtspflege	37
A.	Schlichtungsstelle	37
§ 56	Stellung und Zusammensetzung	37
§ 57	Aufgaben, Verfahren	37
B.	Rechtspflege.....	38
§ 58	Anwendbares Recht.....	38
§ 59	Rechtsweg	38
VIII.	Verfassungsrevision	39
§ 60	Voraussetzungen	39
§ 61	Auf Antrag der Synode	39
§ 62	Aufgrund eines Volksbegehrens.....	39
IX.	Schlussbestimmungen	40
§ 63	Aufhebung.....	40
§ 64	Beschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts	40
§ 65	Neuwahlen	40
§ 66	Inkrafttreten.....	41

I. Einleitung

Ein tragfähiges Fundament

„Die Bildung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern ist für den Luzerner Protestantismus von grosser Bedeutung.“ Dieser Würdigung im Anhang der am 28. November 1968 vom Verfassungsrat einstimmig beschlossenen ersten reformierten Luzerner Kirchenverfassung kann auch heute noch vorbehaltlos zugestimmt werden.

Dem Beschluss des Verfassungsrats, der nachfolgenden Volksabstimmung und der Genehmigung der Kirchenverfassung durch den Grossen Rat des Kantons Luzern waren jahrelange Vorarbeiten in Kirche und Staat durch einen Kreis engagierter, visionärer Luzerner Protestanten vorausgegangen.

Die Verfassung bildete fortan das Fundament für ein gemeinsames Verständnis bezüglich Grundlage und Auftrag der Kirche und ihrer einzelnen Kirchgemeinden, der Mitgliedschaft in unserer Kirche, des Pfarramts, der kantonalkirchlichen Organe und ihrer Aufgaben, der Synodalkasse und der Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel, der Synodalverwaltung und des Pfarrkapitels.

Die Synode hat im Laufe der letzten vier Jahrzehnte der Kantonalkirche zur Entlastung und Stärkung der Kirchgemeinden eine grosse Zahl von Aufgaben zugewiesen. Wichtige Schritte waren die Schaffung von Spitalpfarrämtern, der Hochschuleseelsorge, der Fachstellen für die Bereiche Katechetik, Kommunikation und Ökumene, Mission, Entwicklungszusammenarbeit und interreligiöser Dialog. Etliche soziale und beratende Institutionen entstanden in ökumenischer Partnerschaft, so z. B. die Ehe-, Lebens- und Schwangerschaftsberatung in Luzern, der Verein Kirchliche Gassenarbeit und die Polizei- und Feuerwehrseelsorge. Ein wichtiger und mutiger Schritt der Synode bedeutete 1988 die direkte Mitgliedschaft im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund SEK, der Beitritt im Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der Pfarrfrauen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst, die Mitgliedschaften in der Deutschschweizerischen Kirchenkonferenz KIKO, im Verein Reformierte Medien und die Annahme zur Übereinkunft betreffend der Anerkennung des sozialdiakonischen Dienstes.

Die Luzerner Reformierten haben sich auf Grundlage der Verfassung eine gemeinsame Stimme gegeben, die sowohl im Kanton Luzern als auch im nationalen protestantischen Kontext in vielfältigen Themenfeldern Beachtung findet.

Gesellschaftliche Veränderungen

Die junge Luzerner Kirche hat sich bereits bei ihrer Entstehung als innovativ erwiesen. Das Frauenstimmrecht, das Stimmrechtsalter mit 18 Jahren und das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer sind Ausdruck eines Menschenbildes, das in der weltlichen Politik, aber auch in anderen Kirchen bis heute als Herausforderung gelten darf.

Dennoch kann der grundsätzliche Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse in den letzten vierzig Jahren nicht übersehen werden. War Ende der Sechzigerjahre das öffentliche Leben noch stark durch die römisch-katholische Mehrheitskirche geprägt und die Mitgliedschaft in

einer der drei Landeskirchen in der Bevölkerung eine Selbstverständlichkeit, muss sich heute die Kirche in einer von anderen Werten geprägten Gesellschaft einbringen und definieren.

Die Erwartungen an die Kirchgemeinden und an die Kantonalkirche und die Stellung und Aufgaben der kirchlichen Mitarbeitenden haben sich verändert. Religionssoziologische Studien, Diskussionen über die Verhältnisbestimmung von Kirche und Staat, alternative Formen kirchlicher Arbeit, besorgniserregende Entwicklungen in urban geprägten reformierten Kirchen oder nationale kirchliche Diskussionen zum Verständnis der Ämter illustrieren die Auseinandersetzung mit diesen Entwicklungen.

Vor diesem Hintergrund haben Synodalrat und Synode die geltende Verfassung analysiert. Ist das in den Sechzigerjahren entwickelte Luzerner Kirchenmodell zukunftsfähig?

Die Synode will auf die Veränderungen reagieren

Das Fundament des Luzerner Kirchenverständnisses, dass gemeindeübergreifende Aufgaben der Kantonalkirche übertragen werden, ist unbestritten. Auch die seit 2008 geltende totalrevidierte Kantonsverfassung geht von diesem Verständnis aus, wenn sie neu die öffentlich-rechtliche Anerkennung den Landeskirchen zuspricht und nicht mehr wie in der alten Staatsverfassung von 1875 den einzelnen Kirchgemeinden.

Innerhalb der ihr zugestandenen Autonomie kann sich die Landeskirche nach eigenen Kriterien organisieren.

In diesem Zusammenhang stellen sich der Synode und den Kirchgemeinden seit Jahren immer wieder Fragen, etwa ob die in der Verfassung vorgegebene Organisationsform unserer Kirche zukunftsfähig. Mit ihrem Beschluss vom Mai 2009 hat die Synode dem Synodalrat und sich selbst die Aufgabe gegeben, die bisherige Organisationsform zu überdenken und sie im Rahmen einer Totalrevision grundsätzlich zu überarbeiten.

Der methodische Weg zur neuen Verfassung

An der Impulsveranstaltung zur Verfassungsrevision vom 21. September 2013 nannte der Synodalrat 30 verschiedene „Steinbrüche“ aus denen er sich bei der Erarbeitung des Verfassungsentwurfs bedient hat. Auf einige dieser Steinbrüche oder inhaltlichen Quellen sei auch hier in aufzählender, summarischer Form hingewiesen:

Parlamentarische Vorstösse der Synode, Visitationsberichte, Kontakte mit Kirchgemeinden, konkrete Situationen und Erfahrungen des Synodalrats, Entwicklungen in den Reformierten Kirchen der Schweiz, das Mitwirkungsverfahren 2011–2013 und seine Berichte der Teilprojektgruppen, Anliegen einzelner Gremien wie Kapitel, Theologische Kommission, OeME-Kommission, die bisherige Verfassung, neuere Entwicklungen im Kirchenrecht, Milieustudien, Prognosen zur Entwicklung der Landeskirchen, Erkenntnisse der Gesprächssynode vom Juni 2012, die Umfrage 2010 zur Verfassung, die Kantonsverfassung und kantonale staatliche Gesetze, geltende kirchliche Gesetze und Erlasse, die Kirchenordnung, der Triagebericht Geisshüsler / Calzaferri, der Triagebericht Jakob Frey, der nachgeführte Verfassungsentwurf von Christian Tappenbeck, Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat zum Entwurf einer neuen Kantonsverfassung, der Bericht der Kerngruppe für die Revision der Kirchenverfassung (2009), die Gemeindeordnungen der Kirchgemeinden, das Organisationsreglement der KG Luzern, die regionalen demografischen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen im Kanton Luzern.

Der Synodalrat liess sich bei der Sichtung und Bewertung der Fülle von Grundlagenmaterial von zwei Absichten leiten:

- Die neue Verfassung soll das Zusammengehörigkeitsgefühl der Reformierten im Kanton Luzern stärken.
- Die liberale und solidarisch offene Ausrichtung der bisherigen Verfassung soll beibehalten werden.

Eine schlanke Verfassung als Fundament – ergänzt durch flexible Regelungen auf Gesetzesstufe

Die geltende Verfassung von 1969 regelt einzelne Themenbereiche relativ detailliert. Sie musste der neu geschaffenen Kantonalkirche bei der Entstehung, sozusagen ab der Stunde Null Rechtsgrundlagen zur Verfügung stellen, die aus heutiger Sicht nicht zwingend auf Verfassungsstufe gehören. Seit 1970 hat die Synode weitere Rechtsgrundlagen geschaffen, die eine Detailregelung auf Stufe Verfassung erübrigen, zum Beispiel die Kirchenordnung oder die Kirchliche Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden (KGG). Eine neue, schlanke Verfassung soll nach Ansicht des Synodalrats dieser Entwicklung Rechnung tragen. Dies hat zur Folge, dass manche Themen in der Verfassung nicht in einem hohen Detaillierungsgrad geregelt sein müssen. Die Detailregelung erfolgt auf der flexibler zu handhabenden Gesetzesstufe in der Kirchenordnung, in der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden und in den beiden neu zu schaffenden Satzungen über das Personalrecht und über die Organisation der Kantonalkirche.

Wichtige Änderungen zur geltenden Verfassung

Im Folgenden wird auf einige wichtige Änderungen hingewiesen. Eine ausführliche Begründung findet sich im Detailkommentar.

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern

Die neue Kantonsverfassung und weitere kantonale Gesetze bezeichnen die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen als Landeskirchen. Der Verfassungsentwurf übernimmt diese Bezeichnung und versteht darunter die Gesamtheit von Kirchgemeinden und kantonalkirchlicher Organisation. Für letztere, die synodale Organisation der Landeskirche (mit Synode, Synodalrat, Synodalverwaltung, kantonale Stellen, Schlichtungsstelle) wird intern der Begriff Kantonalkirche verwendet. – Das Subsidiaritätsprinzip von Kantonalkirche und Kirchgemeinden ist ein Grundsatz der Verfassung. Noch offen ist die Einteilung der Synodewahlkreise. Für die Anzahl Synodemitglieder legt der Entwurf zwei Varianten vor. Die Zahl der Synodalräte soll reduziert werden. – Der Synodalverwaltung können Sachaufgaben übertragen werden, die bisher vom Synodalrat wahrgenommen worden sind (Geschäftsführungsmodell). Zum Zweck der Unterstützung und Begleitung der Kirchgemeinden kann die Synode ein Dienstleistungszentrum errichten.

Schärfung des Reformierten Profils

Aussagen zum reformierten Profil und zu wichtigen Werten, denen unsere Landeskirche nachlebt, erscheinen in lebensnaher Sprache. Die Einbettung in den nationalen und internationalen Protestantismus, die Verbindung zu weltweiten Christenheit, die Stichworte Ökumene und interreligiöser Dialog orientieren sich an den gegenwärtigen Erfahrungen, ohne jedoch Wege in die Zukunft zu verbauen. Die theologische und ethische Verantwortung der Leitungsgremien in Kirchgemeinden und Kantonalkirche ist ebenfalls Ausdruck des refor-

mierten Profils. Die Kirchgemeinden sind im Rahmen des übergeordneten kirchlichen und staatlichen Rechts autonom.

Die Landeskirche und ihre Mitarbeitenden

Der Synode obliegt die Aufgabe, das Personalgesetz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche zu erlassen. Die Synode hat neu die Oberaufsicht über das Pfarrkapitel und das Diakonatskapitel. Die neu geschaffene Schlichtungsstelle vermittelt auch in Streitigkeiten zwischen den Kirchenvorständen und den Mitarbeitenden.

Dienste, Ämter, Pfarramt und Diakonat

Die geltende Kirchenverfassung äussert sich in zehn Paragrafen zum Pfarramt. Das Diakonatskapitel und andere Berufsgruppen finden keine Erwähnung. – Der Vernehmlassungsentwurf geht vom Grundsatz aus, dass die Gemeinde Jesu Christi verschiedene Dienste kennt. Namentlich aufgeführt, ohne Hierarchisierung, sind Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, Katechetinnen und Katecheten, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Sigristinnen und Sigristen und Mitarbeitende in Verwaltung und Administration. In einer Kirchgemeinde besteht in der Regel mindestens eine Pfarrstelle und nach Möglichkeit eine Diakonatsstelle. – Der Beamtenstatus für Pfarrerinnen und Pfarrer wird nicht aufrechterhalten. Das zu schaffende landeskirchliche Personalrecht regelt die öffentlich-rechtliche Anstellung dieser Berufsgruppe. – Die Nennung der Kapitel (Pfarrkapitel und Diakonatskapitel) ist nicht abschliessend.

Diverse Stichworte

Mitgliedschaft: Das Stimmrechtsalter soll neu bei 16 Jahren liegen. Die Synode kann durch kirchliches Gesetz ermöglichen, dass Kirchenmitglieder ihre Kirchgemeinde ausserhalb ihrer Wohnsitzkirchgemeinde im Gebiet der Landeskirche frei bestimmen.

Gönnerschaft: Die Kirchgemeinden und die Landeskirche können Rechtsbeziehungen zu Personen pflegen, die nicht Mitglied der Kirche sein müssen.

Bestand Kirchgemeinden: Die Bildung, Neuumschreibung, Auflösung und Vereinigung von Kirchgemeinden erfolgt durch kirchliches Gesetz. Dieses bestimmt das Verfahren und legt Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden fest.

Steuerbezug und Finanzfluss: Die Kirchgemeinden erheben die Kirchensteuern im Auftrag der Landeskirche für ihre eigenen Bedürfnisse sowie für diejenigen der Kantonalkirche. Die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche verwenden die kirchlichen Steuererträge und weiteren kirchlichen öffentlichen Mittel wirtschaftlich und wirksam. – Das kirchliche Gesetz regelt das Nähere zum Finanzausgleich.

Zeitliche Etappen der Verfassungsarbeiten

Die folgende Aufzählung zeigt einen zeitlichen Überblick über die bereits geleisteten und noch folgenden Verfassungsarbeiten geben:

Entschluss zur Totalrevision

Am 27. Mai 2009 beschloss die Synode die Totalrevision der Kirchenverfassung. Gleichzeitig wurde das Postulat Kläy eingereicht, welches forderte, eine bessere Aufgabenabgrenzung zwischen den Aufgaben der Kantonalkirche und denen der Kirchgemeinden zu finden.

In der Zeit bis Juni 2010 erarbeitete der Synodalrat einen ersten Fragebogen zu möglichen Themen der neuen Kirchenverfassung und erstellte über die Ergebnisse eine Auswertung. Darauf aufbauend wurde – im Sinne einer Nachführung – ein erster Vorentwurf einer neuen Kirchenverfassung durch das Institut für Kirchenrecht der Universität Fribourg unter der Leitung von Dr. Christian Tappenbeck erarbeitet. Dieser Rohentwurf diente als erster „Brouillon“ für die weitere Verfassungsarbeit.

Mitwirkungsverfahren

Am 8. Juni 2011 wurde das Postulat Schmassmann betreffend „Zusammenschluss der Kantonalkirchen in der Zentralschweiz“ eingereicht. Parallel dazu führt die Kirchgemeinde Luzern einen Meinungsbildungsprozess Strukturen durch, in welchem Rahmen die Erarbeitung einer schlankeren, einfacheren und kostengünstigeren Organisation bis hin zur Schaffung einer komplett neuen Struktur geprüft und angegangen werden sollte. Anlässlich einer gemeinsamen Klausur von Synodalrat und Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Luzern entschlossen sich die beiden Exekutiven ein gemeinsames Mitwirkungsverfahren zu „Verfassungsrevision“ und „Strukturdiskussion“ durchzuführen. Dieser Entscheid wurde im November 2011 bzw. Dezember 2011 von den beiden Parlamenten (Synode und Grosser Kirchenrat der Kirchgemeinde Luzern) gutgeheissen.

Vom 1. Januar 2012 bis 31. März 2013 arbeiteten 40 Personen mit verschiedenen persönlichen und beruflichen Erfahrungen inner- und ausserhalb der Kirche während 15 Monaten in sieben Projektteams in über 2000 Stunden an unterschiedlichen formalen und inhaltlichen Verfassungsthemen. Innerhalb dieses Projekts fanden regelmässige Teamsitzungen, Projektleitersitzungen, eine Gesprächssynode und Quartalsmeetings der verantwortlichen Exekutiven statt. Am 22. April 2013 konnten dem Synodalrat und dem Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Luzern die Schlussberichte der Teilprojektgruppen übergeben werden.

Der Synodalrat nahm diese breite Fülle von Anliegen gerne entgegen und setzte sich in der Weiterbearbeitung intensiv mit ihr auseinander.

Anlässlich einer ersten Klausur diskutierte der Synodalrat die Ergebnisse der einzelnen Schlussberichte des Mitwirkungsverfahrens und überprüfte dabei ihre Verfassungsrelevanz. Bei dieser und der weiteren Verfassungsarbeit wurde der Synodalrat vom Experten Jakob Frey unterstützt. Der ehemalige Pfarrer und promovierte Jurist, war langjähriger Leiter des Rechtsdienstes der Berner Kirche. Die Bewertung der Ergebnisse betreffend ihre Verfassungsrelevanz wurde wie folgt vorgenommen:

- Das Ergebnis eines Projektteams ist verfassungsrelevant und fliesst somit formell in die Verfassung (TPG 4 Regelung der Steuerhoheit / TPG 5 Stimmrecht 16 Jahre / TPG 6 Schaffung eines kantonalen Personalrechts und einer Schlichtungsbehörde / TPG 7 Gleichwertigkeit der Dienste)
- Das Ergebnis eines Projektteams ist materiell wichtig aber formell auf Gesetzesstufe zu regeln, z.B. durch Anpassung der KiO oder durch das Erstellen eines neuen Gesetzes (TPG 1 Kirchengemeindegesezt / TPG 3, 6, 7 Behörden- und Personalgesetz)
- Das Ergebnis eines Projektteams ist mit dem zwingenden übergeordneten Recht, z.B. dem staatlichen Recht nicht vereinbar und kann somit gar nicht Eingang in die neue Kirchenverfassung finden oder muss dafür modifiziert werden.

In einem zweiten Schritt musste der Synodalrat, die einzelnen meist in sich abgeschlossen Varianten der einzelnen Projektgruppen, zu einem grossen Ganzen zusammenzufügen. Das heisst die verschiedenen Lösungsoptionen mussten auf ihre Kompatibilität untereinander überprüft werden, damit schlussendlich ein grosser Rahmen – ein Entwurf zu einer neuen Kirchenverfassung – entstehen konnte.

Expertenarbeit / Synodalratsarbeit

Im Anschluss an die erste Klausur erarbeitet Jakob Frey einen ersten Entwurf basierend auf dem nachgeführten Rohentwurf von Christian Tappenbeck von 2010, welcher die Luzernspezifischen Eigenheiten jedoch noch nicht enthielt. Jakob Frey hatte nun also die Aufgabe, die vom Synodalrat aus den 30 Steinbrüchen ausgesuchten „Steine“ in den Rohentwurf einzuarbeiten. Der daraus entstandene Vernehmlassungsentwurf wurde vom Synodalrat unter Mitarbeit des Experten viermalig gelesen und letztlich im Dezember 2013 verabschiedet. Während dieser Zeit fand der Synodalrat eine gemeinsame Positionierung und konnte sorgfältig weitere Detailabklärungen treffen. Parallel zu den Beratungen wurden durch Jakob Frey – aufgrund der von ihm gehörten synodalrätlichen Überlegungen und Diskussionen – die Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf erstellt.

Ausblick

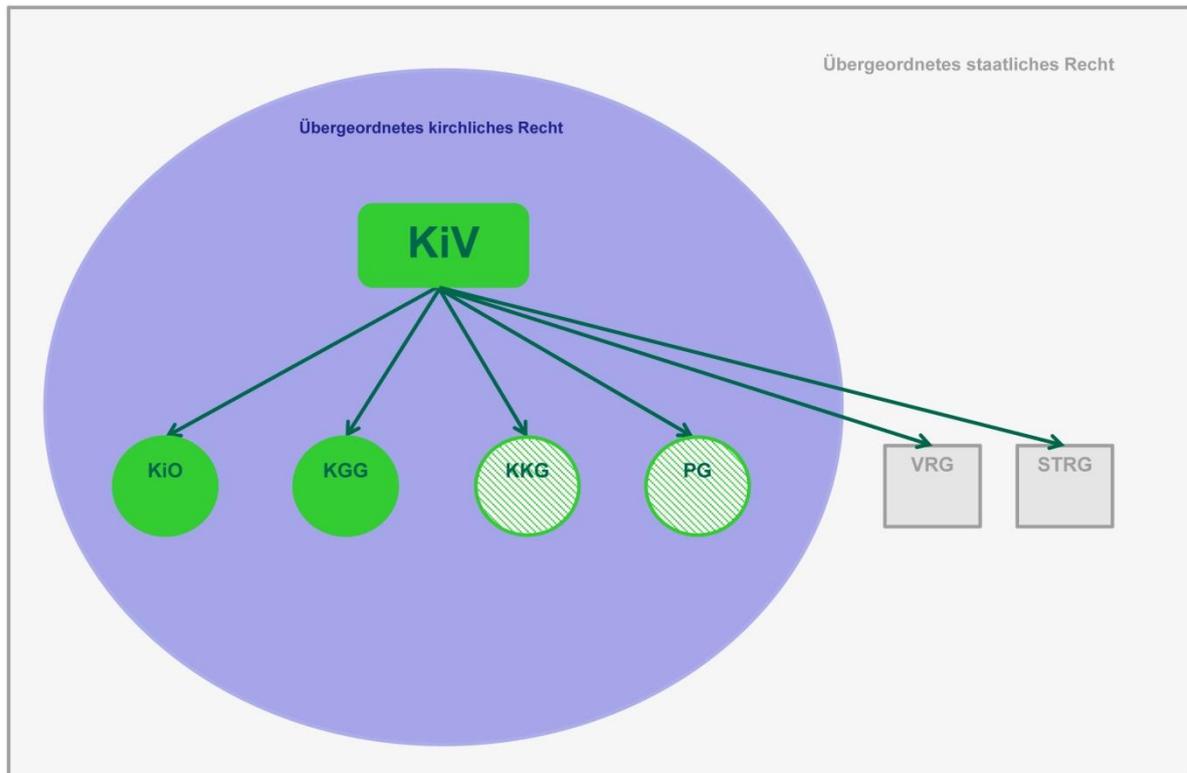
Heute legen wir Ihnen den Vernehmlassungsentwurf mit den dazugehörigen Erläuterungen und dem Fragebogen zur Vernehmlassung vor. Am 10. Februar 2014 und 26. März 2014 finden zwei Informationsveranstaltungen statt, an welchen der Synodalrat allen, die sich an der Vernehmlassung beteiligen möchten, die Möglichkeit für zusätzliche Informationen und Austausch bieten möchte.

Nach der Vernehmlassung wird der Synodalrat – mit Blick auf die Vernehmlassungsergebnisse – den Verfassungsentwurf überarbeiten und die dazugehörige Botschaft verabschieden, so dass mit der parlamentarischen Beratung in der Synode im Herbst 2014 begonnen werden kann. Die Synode wird den Entwurf zwei Mal lesen und beraten und die synodale Redaktionskommission wird intensiv am Text arbeiten.

Nachdem die Synode den Verfassungsentwurf beraten hat, wird die obligatorische Volksabstimmung durchgeführt. Diese ist für den Herbst 2015 geplant. Bei Annahme der neuen Kirchenverfassung durch das Volk könnte die neue Kirchenverfassung nach erfolgter Genehmigung durch den Kantonsrat im Verlauf des Jahres 2016 oder zu Beginn 2017 in Kraft treten.

Rechtliche Struktur und Rahmen der neuen Kirchenverfassung

Die folgende Skizze veranschaulicht, wie sich – gemäss vorliegendem Entwurf – die neue Kirchenverfassung in übergeordnetes Recht einbettet und durch untergeordnete kirchliche Gesetze ergänzt wird.



Landeskirchlich steht die Kirchenverfassung (KiV) zuoberst. Als „Rahmengesetz“ soll die neue Kirchenverfassung in erster Linie ermöglichen und nicht einschränkend wirken. Ihr unterstehen sämtliche weiteren kirchlichen Gesetze (heute: Kirchliche Satzungen) und die Verordnungen (heute: Beschlüsse).

Vier Hauptgesetze sollen das Dach – die Kirchenverfassung – stützen. Es sind dies die bestehende Kirchenordnung (KiO), das bestehende Kirchengesetz über die (Organisation der) Kirchgemeinden (KGG), das neu zu schaffende Kirchengesetz über die Kantonalkirche (KKG) und das neu zu schaffende kirchliche Personalgesetz (PG). Wo die Reformierte Landeskirche kein eigenes kirchliches Recht schaffen will, eine gesetzliche Regelung jedoch zwingend notwendig ist, kann sie auf staatliches Recht verweisen und dieses für anwendbar erklären. Dies wird bereits heute im Prozessrecht (Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Luzern) oder im Stimm- und Wahlrecht (Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern) praktiziert.

Obwohl der Verfassungsentwurf nicht mehr alles aufnimmt, was in der geltenden Kirchenverfassung explizit erwähnt ist, heisst dies nicht, dass diese Bestimmungen nicht mehr existieren. Regelungen, welche 1969 notwendigerweise in die Verfassung aufgenommen werden mussten (da sie konstituierend waren), haben heute keinen verfassungsrechtlichen Charakter mehr. Diese sollen innerhalb des Revisionsprozesses auf Gesetzesstufe überführt werden. Diese Art der Revision ist nach 45 Jahren notwendig. Gewisse Details müssen flexibler gestaltet werden können. Sie müssen auf dem Weg der Gesetzesänderung veränderbar und nicht bis zur nächsten Verfassungsrevision in Stein gemeisselt sein. Die neue Kirchenverfassung

sung soll in ihrem Sinn und Zweck als „Rahmengesetz“ das notwendige Dach bilden, welches durch die Säulen der ergänzenden Spezialgesetze getragen wird. Die bestehenden Gesetze (KiO und KGG) werden mit Inkrafttreten der Verfassung revidiert werden müssen. Die neu zu schaffenden Gesetze (KKG und PG) werden nicht komplett neu inszeniert. Sie werden aus bereits bestehenden Regelungen geformt und teilweise ergänzt.

Natürlich wird die neue Kirchenverfassung auch die eine oder andere Übergangsbestimmung enthalten, um gesetzliche Lücken zu vermeiden, für die noch keine neue Regelung besteht. Solche finden sich auch in der Kantonsverfassung und in der Bundesverfassung sowie in diversen staatlichen Gesetzen. Die Rechtssicherheit wird somit jederzeit gewährleistet sein.

Die landeskirchliche Rechtsordnung muss sich innerhalb des übergeordneten kirchlichen Rechts bewegen. Hierbei handelt es sich um Konkordate wie z.B. die Leuenberger Konkordie oder das Konkordat Pfarrerausbildung.

Dem gesamtkirchlichen Recht ist wiederum das staatliche Recht übergeordnet. Als öffentlich anerkannte Körperschaft muss sich die Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern innerhalb der staatlichen Rechtsordnung bewegen. Auf kantonaler Ebene sind dies v.a. die Kantonsverfassung, das Gesetz über die Kirchenverfassungen, das Steuergesetz und das Gemeindegesetz. Auf Bundesebene insbesondere die Bundesverfassung.

Gesamtkonzept des Verfassungsentwurfs

Die Totalrevision der Verfassung ist eine komplexe Aufgabe. Einerseits müssen alle angehäuften „Bausteine“ gesichtet und zu einem Gesamtwerk zusammengefügt werden. Andererseits muss das Konzept einer neuen Verfassung – auf Grund der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Landeskirchen – jederzeit den staatsrechtlichen Anforderungen genügen. Bei der Erarbeitung des Vernehmlassungsentwurfes hatte der Synodalrat stets diese zwei Hauptaspekte vor Augen.

Diese herausfordernde Arbeit ist nun beendet und wird den Kirchgemeinden und allen Kirchenmitgliedern zur Vernehmlassung übergeben.

Bei der Renovation eines Gebäudes sind die tragenden Elemente zu beachten. Die einzelnen Teile des Hauses müssen auf einander abgestimmt bleiben. Ähnliches gilt für die Arbeit am Verfassungsentwurf. Die gegenseitigen Bezüge sind im Auge zu behalten, damit die Einheit gewahrt bleibt.

II. Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf

Öfters verwendete Abkürzungen:

KES Kirchliche Erlassammlung der Reformierten Kirche Kanton Luzern (www.refluzern.ch)

KiO Kirchenordnung

KiV Kirchenverfassung

SRL Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern (www.lu.ch)

Präambel

Die weltlichen Verfassungen (Bundesverfassungen / Kantonsverfassungen / Gemeindeordnungen) beginnen oftmals mit einer Präambel. Diese dient dazu, die weltliche Staatsordnung „höher“ zu verorten. Anders als im weltlichen Umfeld ist eine Präambel für eine Kirchenverfassung nicht zwingend notwendig. In der Reformierten Kirche ist eindeutig und klar, wer unser Grund ist und mit wessen Beistand wir rechnen. Einer Präambel kommt rechtlich keine Verbindlichkeit zu. Gleichwohl stellt sie eine ernst zu nehmende Zielvorgabe und Grundhaltung dar und drückt eine zentrale Grunderwartung aus.

In dieser Vernehmlassung wird ein Präambelvorschlag in zwei Varianten präsentiert.

In der ersten Variante gibt Zeile 1 an, wer der Grund unseres Vertrauens ist. Die mittlere Zeile (übernommen von der Zürcherischen Kirchenordnung) drückt in gut reformierter Tradition die Demut gegenüber dem vom Menschen verfassten Gesetz aus. Zeile 3 bringt zum Ausdruck, dass Regeln und Strukturen ebenfalls zur Kirche gehören. Solche braucht es, wo mehr als „zwei oder drei beisammen“ sind.

In der zweiten Variante wird im Sinne der Ökumene der Satzteil „als Teil der weltweiten Christenheit“ ergänzt.

III. Allgemeines

Im ersten – gleichsam dem allgemeinen Teil – finden sich Rechtssätze zu Wesen und Herkunft der Landeskirche, der Aussen- und Innenbeziehungen, zu den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen (wie Stimmrecht, Unvereinbarkeit, Amtsdauer). Definiert wird hier auch die Mitgliedschaft und es findet sich eine besondere Bestimmung zur Gönnerschaft.

A. Wesen und Beziehungen

§ 1 Grund und Auftrag

Absatz 1 stellt eine theologische Grundaussage dar. Viele Landeskirchen der Schweiz haben diesen paulinischen Satz 1. Kor. 3, 11 als formelle Präambel ihren Kirchenverfassungen vorangestellt.

Die Absätze 2 bis 4 beschreiben den Auftrag der Landeskirche, im Zentrum stehen die Wortverkündigung durch die Predigt und die Feier der Sakramente, die Weitergabe des Glaubens, die Seelsorge und Diakonie, das Anliegen der Mission und der gesellschaftliche Auftrag der Kirche.

Entsprechend dem Selbstverständnis der Luzerner Kirche wird in Absatz 5 auf den volkskirchlichen Charakter besonders hingewiesen. Auch wenn die Reformierten im Kanton Luzern „nur“ ungefähr 12 % der Gesamtbevölkerung des Kantons Luzern ausmachen, versteht sich die Luzerner Kirche klar als „Volkskirche“, die grundsätzlich für alle Menschen offen ist, unabhängig von deren kulturellen und sozialen Hintergrund.

§ 2 Kirchenverständnis, Begriffe

Absätze 1 und 2: Es ist hier festgehalten, dass „Kirche“ in diversen organisatorischen Formen, bzw. „Ebenen“ besteht: Die Ebene der Kirchgemeinde, die Ebene der Landeskirche. Eine weitere kantonsübergreifende Ebene bildet die Mitgliedschaft im SEK. Die Landeskirche ist synodal organisiert, die Kirchgemeinden sind somit aufeinander an- und zugewiesen und in der Synode als einigendem Organ miteinander verbunden.

Absatz 3: Gemäss dem Verständnis von § 79 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (SRL Nr. 1) ist „Landeskirche“ die offizielle Bezeichnung der Reformierten Kirche, somit ist „Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern“ der von Rechts wegen zu gebrauchende Kirchenname, umfassend die Kirchgemeinden und die kantonalkirchliche Organisation. Dieser Verfassungsentwurf verwendet neben „Landeskirche“ zudem die Bezeichnung „Kantonalkirche“. „Landeskirche“ ist somit das Kirchenganze, bestehend aus den Kirchgemeinden und der synodalen Organisation mit Synode, Synodalrat und den weiteren Organen und Gremien. Der schon bisher eingebürgerte Begriff „Kantonalkirche“ wird beibehalten. „Kantonalkirche“ wird in der neuen Kirchenverfassung nur dann gebraucht, wenn es hauptsächlich um deren Organe und die landeskirchliche Organisation geht.

Die Bezeichnung „Landeskirche“ als offizielle Kirchenbezeichnung findet sich heute in vielen Kantonen. Der Begriff ist „konfessionsneutral“ (und nicht etwa römisch-katholisch „vereinahmt“) und hat somit öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen aller Konfessionen im Blick. „Landeskirche“ wird auch u.a. in den Kirchen der Kantone Aargau, Glarus, Thurgau, Uri, Zürich verwendet und entspricht somit deren Selbstverständnis. Wiederum andere Kirchen treten nach aussen als „Kantonalkirche“ auf, etwa Basel-Stadt, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz. Wie erwähnt, sollen in der neuen Luzerner Kirchenverfassung beide Bezeichnungen ihren Platz haben.

§ 3 Herkunft und Bekenntnis

Die Absätze 1 und 2 widerspiegeln, aus welchem historischen und theologiegeschichtlichen Kontext und Ort die Landeskirche herkommt und wo sie ihre Wurzeln hat. Die Geschichte der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern ist prägnant wiedergegeben und zusammengefasst im Verfassungsbericht zur geltenden Kirchenverfassung vom 28. November 1968.

Die theologisch bedeutsamen Formulierungen lehnen sich an den Referenztext des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes an, der unter massgeblicher Beteiligung von dessen Institut für Theologie und Ethik entstanden ist.

Absatz 3 entspricht einem Satz aus dem Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel, wie dies auch im Reformierten Kirchengesangbuch als Nr. 264 wiedergegeben wird.

Absatz 4: Der Hinweis auf altkirchliche und reformatorische Bekenntnisse nimmt eine jüngere Entwicklung im schweizerischen Protestantismus auf (vgl. Werkbuch „Bekenntnisse“ des SEK). Die neue Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich enthält bereits eine analoge Bekenntnisbestimmung (Art. 3 Abs. 3 KiO-ZH).

§ 4 Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Absatz 1: In den Verfassungen der SEK-Mitgliedkirchen wird regelmässig festgehalten, dass die Mitgliedschaft zum Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund besteht. Der „kirchliche Auftrag in der Schweiz“ nimmt auf die ekklesiologische Dimension Bezug.

Absatz 2: Der Passus betreffend die Verbundenheit mit internationalen ökumenischen Gremien ist unter den Mitgliedkirchen des Kirchenbunds ebenfalls weit verbreitet. Die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) ist ein Verbund von Kirchen, die fast alle lutherischen, reformierten und methodistischen Kirchen Europas einschliesst (siehe auch www.leuenberg.net). Die Mitgliedkirchen haben sich 1973 auf dem Leuenberg bei Basel mit der Leuenberger Konkordie zu gegenseitiger Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft verpflichtet. Der Name der Kirchengemeinschaft lautete daher zunächst „Leuenberger Kirchengemeinschaft“. Somit stellt sich die Landeskirche den Anliegen der weltweiten Ökumene (siehe § 5).

§ 5 Ökumene

Absätze 1 und 2: Die geltende Kirchenverfassung geht nur am Rande auf die Ökumene ein. Die seither eingetretenen gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen legen es indessen nahe, diesem Wesenszug der Kirche eine eigene Bestimmung zu widmen. Die neue Formulierung lehnt sich an die grundlegende Aussage in § 71 Absätze 1 und 2 der Kirchenordnung vom 13. November 1996 (KES 11.020) an.

Absatz 3 enthält eine bedeutsame Erweiterung. Minoritätsgemeinden (z.B. die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde), Migrationsgemeinden (z.B. eine afrikanische Gruppe, die als Kirche formiert ist) oder eine religiöse Interessengemeinschaft (z.B. Verein, der sich für Anliegen von Minoritäten einsetzt, oder die Evangelische Allianz) liegen ebenfalls im Fokus der kirchlichen Offenheit.

§ 6 Interreligiöser Dialog

Dass der interreligiöse Dialog stattfindet und dass sich die Landeskirche dafür einsetzt, ist es wert, in der Kirchenverfassung festgeschrieben zu werden.

Es entspricht durchaus einer neueren Tendenz im schweizerischen Protestantismus, in Rechtstexten auf den interreligiösen Dialog einzugehen. Vgl. z.B. die dahingehende Kirchenordnungsrevision der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn aus dem Jahr 2010. Oder Art. 9 der neuen Kirchenordnung Uri (2007): „Die Landeskirche und die Kirchgemeinden nehmen teil am interreligiösen Diskurs. Sie fördern damit aktiv das konstruktive Zusammenleben unterschiedlicher Ethnien mit verschiedenen religiösen Orientierungen. Sie greifen dieses Thema im Rahmen ihrer Aktivitäten auf und unterstützen dadurch das Bewusstsein für die interreligiös gewordene Gesellschaft in Kanton und Land.“

Die Kirche ist aufgerufen, einen Beitrag für den Frieden in der Gesellschaft zu leisten.

§ 7 Externe Zusammenarbeit

Zu §§ 7 und 8: Die Zusammenarbeitsformen sind vielfältig. Einerseits ist die „externe“ Zusammenarbeit sehr wichtig, andererseits ist die „interne“ oder landeskirchliche Zusammenarbeit ein unabdingbares Attribut einer Landeskirche. Diese beiden Aspekte sind im vorliegenden Verfassungsentwurf in zwei Paragraphen näher beschrieben.

§ 7 handelt von der externen Zusammenarbeit. Absatz 1: Die Organe der Kantonalkirche vertreten die kirchlichen Anliegen bei den staatlichen Behörden des Kantons Luzern. Hinsichtlich der Zuständigkeit wird diese Bestimmung durch § 46 Absatz 1 Buchstabe b konkretisiert. Dort wird diese Verbindungspflege als besondere Aufgabe des Synodalrates definiert.

Absatz 2: Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche steht mit der Römisch-katholischen und Christkatholischen Landeskirche des Kantons Luzern in enger Verbindung, zudem aber auch mit überkantonalen Verbänden wie z.B. den Reformierten Medien. Sie ist zudem bestrebt, die Zusammenarbeit unter den reformierten Kirchen der Zentralschweiz zu fördern.

§ 8 Landeskirchliche Zusammenarbeit

Absatz 1: Die verschiedenen Ebenen der Landeskirche sind auf gegenseitige Zusammenarbeit angewiesen. „Im synodalen Prozess“ bedeutet, dass der grundlegende Konsens insbesondere in der Synode gebildet wird. Die Synode ist das einigende Band zwischen den Kirchgemeinden und der Kantonalkirche. Kirchgemeinden und Kantonalkirchen unterstützen sich gegenseitig nach Kräften, somit in möglichster Verbindlichkeit und konstruktiv.

Die Absätze 2 und 3 finden sich in ähnlicher Form auch in der Kantonsverfassung:

§ 4 Solidarität und Subsidiarität

¹ Kanton und Gemeinden beachten den Grundsatz der Solidarität. Sie setzen sich für den Ausgleich in der Gesellschaft und zwischen den Kantonsteilen ein.

² Kanton und Gemeinden handeln nach dem Grundsatz der Subsidiarität. Sie übernehmen Aufgaben von öffentlichem Interesse, soweit Einzelne oder Organisationen sie nicht angemessen erfüllen. Der Kanton übernimmt jene Aufgaben, welche die Kraft der Gemeinden übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung bedürfen

Dies ist in hier sinngemäss übernommen worden.

Absatz 4: Zur Zusammenarbeit gehört in weitem Sinn auch der einheitliche Öffentlichkeitsauftritt. Ein solcher fördert die Erkennbarkeit der Kirche und der Kirchgemeinden. Kirchenglieder, kirchliche und staatliche Stellen sowie die Öffentlichkeit sollen bereits im einheitlichen Auftritt das Gemeinsame erkennen. Siehe in diesem Sinne auch die neue Kirchenordnung Zürich (Art. 93 Abs. 1 KiO-ZH): „Der Kirchenrat erlässt Vorgaben für das Erscheinungsbild der Landeskirche.“

Unter den „eigenen Kommunikationsmitteln“ der Landeskirche werden zur Zeit - unter anderem - der Kirchenbote und der Web-Auftritt verstanden. Diese Bestimmung belässt auch die Möglichkeit, Entwicklungen in der Kommunikation aufzunehmen.

B. Organisatorische und rechtliche Grundlagen

§ 9 Rechtliche Stellung und Grundlagen

Absatz 1 gibt wieder, was in der Kantonsverfassung bereits festgehalten ist. Demnach (§ 79 Abs. 1 KV-LU) ist die evangelisch-reformierte Landeskirche eine anerkannte Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dies stellt somit die Rechtsgrundlage für den öffentlich-rechtlichen Status der Landeskirche dar.

Es wird darauf verzichtet, den Sitz der Landeskirche hinsichtlich ihres Ortes zu bestimmen (siehe noch § 3 Abs. 3 der geltenden Kirchenverfassung).

Absatz 2: In der geltenden Kirchenverfassung wird der Begriff der „inneren“ Angelegenheiten verwendet („Sie ordnet ihre innerkirchlichen Belange selbständig und regelt den Aufbau, die Verwaltung und die finanziellen Belange im Rahmen des Gesetzes über die Kirchenverfassung...“, siehe auch § 53 KiO). Der Begriff der „inneren Angelegenheiten“ weist keine klaren Konturen auf. Es ist nicht empfehlenswert, jene Belange aufzuzählen, in denen die Luzerner Kirche selbständig handeln kann, wird doch dieser Bereich aufgrund der staatskirchenrechtlichen Entwicklung laufend ausgeweitet. Somit ist nun der Begriff der „Autonomie“ zentral, wie er in § 80 Absatz 1, erster Satz der Kantonsverfassung vorkommt.

Unter dem „übergeordneten kirchlichen Recht“ wird unter anderem die Leuenberger Konkordie (Konkordie Reformatorischer Kirchen in Europa, KES 91.120) oder das Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst (KES 92.110) verstanden. Das „übergeordnete staatliche Recht“ ist nebst der Kantonsverfassung z.B. das Stimmrechtsgesetz (SRL Nr. 10), das Datenschutzgesetz (SRL Nr. 38), das Steuergesetz (SRL Nr. 620) oder das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40). Betont werden hier die demokratischen Grundsätze, da diese für die Kirche wesentlich sind.

Absatz 3: Neu ist die Bestimmung über den sinngemässen Bezug des staatlichen Rechts sowie über die verfassungsrechtlichen Prinzipien und anerkannten rechtsstaatlichen Grundsätze als ergänzendem Recht. Zwar erwähnt bereits § 60 der geltenden Kirchenverfassung die sinngemässe Anwendung des staatlichen Rechts. Hier ist dies aber noch ausgeweitet worden auf weitere übergeordnete Rechtsprinzipien, die auch aus dem Bundesrecht entnommen werden könnten. Zu denken ist z.B. an den Grundsatz der Gleichheit von Mann und Frau oder auf die Rechtsweggarantie.

§ 10 Stimmrecht

Absatz 1: Wie bisher (§ 5 der geltenden Kirchenverfassung) sind das Stimmrecht in Angelegenheiten der Landeskirche und einer ihrer Kirchgemeinden aneinander gekoppelt.

Stimmberechtigt und somit auch wählbar, z.B. in die Behörde einer Kirchgemeinde oder in ein Organ der Landeskirche, ist nur eine Person, die evangelisch-reformiert ist. Sie muss das 16. Altersjahr erfüllt haben. Hier findet sich eine Differenz zur geltenden Kirchenverfassung, die in § 5 das Stimmrechtsalter 18 vorschreibt. Fast alle Landeskirchen der Schweiz, kennen heute das Stimmrechtsalter 16. Das Stimmrechtsalter 16 entspricht dem Zeitpunkt der religiösen Mündigkeit, die Senkung des Stimmrechtsalters ist unbestritten, sie entspricht auch dem Antrag der Projektgruppe. Denkbar wäre grundsätzlich eine Teilung z.B. in Stimmberechtigung 16/Wählbarkeit 18, das einzelne schweizerische Landeskirchen kennen (Zürich: Art. 20 KiO 2009, Basel-Stadt: §§ 11 und 12 KiV 2010, Freiburg: Art. 13 KiV 2012 KiV 2011). Mit dem vorliegenden Entwurf soll das einheitliche Alter 16 sowohl für die Stimmberechtigung im engeren Sinn als auch als Wählbarkeitsalter eingeführt werden. Die Kirche ist gemäss § 80 Abs. 1 der Kantonsverfassung (Autonomie der Landeskirchen) befugt, diese Altersgrenze selbständig festzulegen. Eine Differenzierung in 16 Jahre und 18 Jahre erachtet der Synodrat als nicht sinnvoll, da die politischen Rechte den 16-Jährigen vollumfänglich zukommen sollen.

Der Ausschluss der Stimmfähigkeit ist in § 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10) geregelt, auf die staatliche Gesetzgebung wird in Buchstabe c speziell verwiesen.

Absatz 2 (Ausländerstimmrecht): Gemäss dem 2. Satz enthält das kirchliche Gesetz die näheren Bestimmungen. Zu regeln sein wird u.a. der erforderliche Aufenthaltsstatus. Das Ausländerstimmrecht kann aus praktischen und administrativen Gründen nicht ohne einzelne Einschränkungen gewährt werden; die Stimmrechtsregelungen basieren auf Angaben und dem System der Einwohnergemeinden. Das kirchliche Gesetz muss dies regeln.

Neu ist die bisherige Einschränkung gemäss der Kirchlichen Satzung über das Stimmrecht der Ausländer und Ausländerinnen vom 30. Oktober 1973 (KES 21.010), wonach für Ausländerinnen und Ausländer eine Karenzfrist von zwei Jahren ununterbrochenen Aufenthalts im Kanton Luzern besteht, nicht mehr vorgesehen. Ein Mindestanforderungserfordernis von zwei Jahren rechtfertigt sich nicht mehr.

Absatz 3: „Stimmrecht“ wird - wie dies ausdrücklich festgehalten wird - in einem umfassenden Sinn verstanden, nämlich als Stimmrecht im engeren Sinn (das Recht, über Sachfragen abzustimmen, zu wählen, Initiativen und Referenden zu unterzeichnen) als auch als Wahlrecht (sich wählen zu lassen). Zwar ist eine solche Präzisierung in der Kirchenverfassung nicht zwingend nötig, jedoch hilfreich. Auch die Kantonsverfassung definiert in § 16 den Umfang der Stimmberechtigung. Die (formellen) Voraussetzungen für die Wählbarkeit müssen erst zum Zeitpunkt des Amtsantritts erfüllt sein, sodass es möglich wäre, jemand z.B. zum Zeitpunkt der Konfirmation zu wählen, aber erst auf den Amtsantritt hin, der nach Erreichen des 16. Altersjahrs stattfindet.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

Absätze 1 und 2: Dies entspricht den §§ 33 und 54 der geltenden Kirchenverfassung. Schon bisher ordnet der Synodalrat die Volkswahlen in den Kirchgemeinden an.

Absatz 3: Der vorliegende Verfassungsentwurf listet die Personengruppen, die der Inpflichtnahme unterliegen, nicht mehr auf. Für eine Verfassungsnorm erweist sich der Detaillierungsgrad der Aufzählung in § 58 der geltenden Kirchenverfassung als zu hoch. Für die Kirchgemeinden ist schon jetzt § 11 der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden (KES 31.010) massgeblich, wo die Inpflichtnahme genügend geregelt ist.

§ 12 Unvereinbarkeit und Ausstand

Es handelt sich hier um organisationsrechtliche Belange, die nicht im Detail in der Verfassung zu regeln sind. Noch die geltende Kirchenverfassung kennt indes eine recht dichte Regelung (vgl. § 56 KiV: „... Ehegatten, Blutsverwandte und Verschwägerte, beide in gerader Linie und bis und mit dem dritten Grade der Seitenlinie, Ehegatten von Geschwistern ... dürfen nicht gleichzeitig ... angehören“). Auch der Ausstand ist detailliert in § 10 der geltenden Kirchenverfassung geregelt.

Die Kirchenverfassung von 1968 musste manche Belange im Detail ordnen. Dies vor allem deshalb, weil damals noch keine weiteren Erlasse bestanden beziehungsweise diese erst später geschaffen wurden. Auch die Kirchenordnung wurde erst später erlassen, noch viel später, 2008, dann die Kirchliche Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden (KES 31.010). Diese Satzung enthält Unvereinbarkeits- und Ausstandsregeln, die beizubehalten sind. Die Kirchenverfassung definiert im vorliegenden Entwurf lediglich die Kernsätze: Absatz 1 für Kantonalkirche, Absatz 2 für Kirchgemeinde, wobei sich Absatz 2 an § 9 der erwähnten Kirchlichen Satzung orientiert.

Absatz 1 gilt für die Kantonalkirche, Absatz 2 für die Kirchgemeinden. Im Weiteren wird in Absatz 3 auf das kirchliche Gesetz verwiesen (ähnlich auch Kantonsverfassung in § 33 für die Unvereinbarkeit), sowie in Absatz 4 für den Ausstand auch auf „Erlasse“, da der Ausstand durchaus auch in einem untergeordneten Erlass geregelt werden kann, so z.B. in der Geschäftsordnung für den Synodalrat.

Vom Synodalrat beabsichtigt ist, ein Organisationsgesetz für die Kantonalkirche zu erlassen (siehe § 35 Abs. 1 Buchst. c dieses Verfassungsentwurfs); dies entlastet die Kirchenverfassung von organisationsrechtlichen Bestimmungen.

Dieses neue Gesetz wird neben die bereits bestehende Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden zu stehen kommen.

§ 13 Amtsdauer

Diese Bestimmung entspricht sinngemäss § 55 der geltenden Kirchenverfassung. Jedoch wird die Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer nicht mehr aufgeführt, denn diese unterstehen neu keiner Amtsdauer mehr, sondern sie werden öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt (ist im neuen Personalgesetz zu regeln, siehe Erläuterungen zu § 52).

Absatz 2: Das Datum für die Behörden der Kirchgemeinden (1. August) ist § 10 Absatz 2 der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden (KES 31.010) entnommen. Es weicht vom Beginn der Amtsdauer kantonalkirchlicher Behörden (1. Juli) ab, da sich diese vorgängig konstituieren können sollen.

Absatz 5: Es soll ermöglicht werden, dass Behördemitglieder von Kirchgemeinden, die im Verlaufe der Amtsdauer ihren Wohnsitz in eine andere Kirchgemeinde verlegen (auch ausserhalb des Kantons Luzern) die angefangene Amtsdauer noch beenden können. Eine solche Regelung kennt sinngemäss auch Zürich (§ 24 des Gesetzes über die politischen Rechte). Dies entspricht einem öfters geäusserten Wunsch. Die Regelung muss aber noch in das kirchliche Gesetz überführt werden, der Ort für die Regelung ist die Kirchliche Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden (KES 31.010). Analoges soll auch für die Organe der Kantonalkirche gelten, bezogen auf das Kantonsgebiet. Rechtlich ist eine solche Regelung möglich, da die Kantonsverfassung den Landeskirchen auch in diesem Punkt Autonomie gewährt.

C. Mitgliedschaft

§ 14 Zugehörigkeit zur Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Auf Grund der Verfassung des Kantons Luzern ist es zwingend, dass die Kirchenverfassung die Mitgliedschaft selber regelt. § 80 Absatz 1, 2. Satz: „Sie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften) regeln das Stimm- und Wahlrecht ihrer Mitglieder und die Grundzüge ihrer Organisation in einem Erlass, der ihren Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen ist.“

Absatz 1 ist neu, wonach die Mitgliedschaft in der Landeskirche „auf Grund der Taufe oder im Hinblick auf sie“ besteht. Dies entspricht dem Referenztext des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes. Die Taufe ist - gemäss reformierter Tradition - zwar kein zwingendes Requisit für die Mitgliedschaft, doch sollte dem inneren Zusammenhang zwischen Taufe und Kirchenmitgliedschaft Beachtung geschenkt werden (siehe Werkbuch des SEK „Die Taufe in evangelischer Perspektive“, 2010). Der Rat SEK empfiehlt den Mitgliedkirchen deshalb, Formulierungen für die Kirchenordnung zu prüfen, die den Zusammenhang von Taufe und Kirchenmitgliedschaft verdeutlichen. Die Formulierung, wie sie in Absatz 1 vorgesehen ist, wurde inzwischen von der Schaffhauser Kirche aufgenommen und sie wird auch in Graubünden in Erwägung gezogen.

Absatz 2:

Buchstabe a entspricht dem Grundsatz der Mitgliedschaftsvermutung. Hier handelt es sich um ein Merkmal bei der öffentlichrechtlichen Anerkennung.

Buchstabe b: Die Religionsmündigkeit beginnt gemäss Art. 303 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend ZGB) mit 16 Jahren.

Buchstabe d: Die Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) gründet auf der „Leuenberger Konkordie“. Wer also einer dieser Kirchen angehört (reformiert, uniert, lutherisch, vorreformatorisch) und beim Zuzug nicht ausdrücklich seine Nichtzugehörigkeit erklärt, gilt ebenfalls als evangelisch-reformiert.

§ 15 Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde

Absatz 1 hält den Grundsatz fest, dass die Mitgliedschaft zur Kirchgemeinde auf der Landeskirchenmitgliedschaft beruht.

Absatz 2: Gemäss dem sogenannten Territorialprinzip werden sämtliche Rechte und Pflichten grundsätzlich am Wohnsitz ausgeübt. Dies entspricht auch der Regelung innerhalb der Einwohnergemeinden.

Eine wesentliche Neuerung im Vergleich zum Bisherigen stellt Absatz 3 dar. Es geht hier um die freie Wahl der Kirchgemeinde. Kirchenmitglieder können demnach, falls dies mit Gesetz umgesetzt wird, ihre Kirchgemeinde ausserhalb ihrer Wohnsitzkirchgemeinde im Gebiet der Landeskirche frei bestimmen. Solche Wünsche, die eigene Kirchgemeinde frei bestimmen zu können, werden ab und zu geäussert. Gründe können sein, dass ein Kirchenmitglied nach einem Wohnsitzwechsel weiterhin eine starke Bindung zur früheren Kirchgemeinde hat oder dass jemand mit dem „Kurs“ der Wohnsitzkirchgemeinde erhebliche Mühe bekundet. Einzelne Landeskirchen (Appenzell, Basel-Stadt, Schaffhausen) haben entsprechende Modelle eingeführt. Geprüft, aber aus Gründen des Aargauischen Staatskirchenrechts nicht realisiert, wurde dieses Modell in der Aargauer Landeskirche, und zurzeit wird es in Graubünden in Erwägung gezogen (Verfassungsvorentwurf, Art. 3: „... Auf begründetes Begehren an den Vorstand seiner Wohnsitzgemeinde ist jedes Mitglied berechtigt, einer anderen Kirchgemeinde beizutreten.“). Die „freie Wahl der Kirchgemeinde“ wird durch die neue Verfassung nicht direkt eingeführt, sondern lediglich ermöglicht. Es wird eine „Kann“-Formulierung gewählt und es braucht noch ein kirchliches Gesetz, um dies zu realisieren und die Modalitäten festzulegen (z.B. Anpassung der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden, KES 31.010). Denn Details können selbstverständlich nicht auf Verfassungsstufe geregelt werden.

Auch wenn das Bedürfnis nach der freien Wahl der Kirchgemeinde wohl nicht sehr gross ist – auch in den Landeskirchen, welche dieses Modell bereits eingeführt haben – und wenn sich bei der Umsetzung administrative und praktische Fragen stellen werden, sollte diese Möglichkeit für die Zukunft offen gelassen werden.

§ 16 Eintritt und Austritt

Auch wenn der Eintritt in die Kirche und der Austritt aus der Kirche zum Kernbestand der Religionsfreiheit gehören, soll dies in der Kirchenverfassung explizit erwähnt werden. Sämtliche neuen Kirchenverfassungen regeln das Recht auf Eintritt und Austritt, wenn auch nur im Grundsatz. Es wird auf das kirchliche Gesetz verwiesen, schon jetzt regelt § 5 der Kirchenordnung den Eintritt und den Austritt.

D. Besondere Beziehungen

§ 17 Gönnerschaft

Nicht unter „Mitgliedschaft“, sondern hier in einem eigenen Kapitel, wird hier die Gönnerschaft eingeführt. Bislang sind solche Bestimmungen in schweizerischen Kirchenverfassungen unbekannt, es wird also gleichsam Neuland betreten.

Es handelt sich um besondere Beziehungen, die von Einzelpersonen oder auch juristischen Personen zur Institution Kirche bestehen können und die ausdrücklich gefördert werden sollen. Dieser Vorschlag resultiert aus den Vorarbeiten der Teilprojekte (vgl. auch Bericht zur Mitgliedschaft vom 9.11.2008, S. 37). Es wurde dabei empfohlen, die Grundlage für Gönnerschaften oder „Patenschaften“ explizit in der Kirchenverfassung zu erwähnen. Die traditionelle Mitgliedschaft soll dadurch durch niederschwellige Angebote ergänzt werden. Zu denken ist etwa

- an Liebhaber und Freunde von Kirchenmusik, die mit einem Solidaritätsbeitrag das kulturelle Angebot einer Kirchgemeinde unterstützen, oder
- Senioren, die mit einer „Patenschaft“ einen Beitrag für die Nutzung eines Angebots „60plus“ leisten.

In den vorausgegangenen Diskussionen wurde auch die Bezeichnung „Patenschaft“ erwogen. Dieser Begriff ist jedoch bereits „besetzt“ (Taufe, Taufpate) und dürfte bei Verwendung in diesem neuen Zusammenhang zu Missverständnissen führen.

Die Gönnerschaft ist von der Mitgliedschaft klar abzugrenzen. Wer also als Gönnerin oder Gönner mitwirkt, sei er oder sie nun Mitglied der Landeskirche, oder nicht Mitglied, erwirbt durch dieses Engagement weder kirchliche Rechte noch werden ihm oder ihr dadurch kirchliche Pflichten auferlegt.

Von einer näheren Regelung soll abgesehen werden. Es wird somit den Kirchgemeinden und der Landeskirche überlassen, wie diese Beziehungen ausgestaltet werden.

IV. Kirchgemeinden und Kantonalkirche

In diesem zweiten – ausführlichsten Teil der Kirchenverfassung – geht es um den Grundaufbau und die Organisation der Landeskirche, bestehend aus den Kirchgemeinden und der Kantonalkirche. Die Bestimmungen über die Kirchgemeinden sind eher knapp gefasst. Schon die geltende Kirchenverfassung erweist sich hier als recht knapp. Doch wird damit auch anerkannt, dass die Kirchgemeinden über einen eigenen Handlungsspielraum verfügen (Gemeindeautonomie). Das kirchliche Gesetz (namentlich Kirchliche Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden, KES 31.010) bestimmt das Nähere.

Relativ detailliert werden die Organe der Landeskirche geregelt, namentlich die Synode und der Synodalrat. Die Detailbestimmungen zur Schlichtungsstelle – ebenfalls ein Organ der Kantonalkirche – finden sich in Teil V.

A. Kirchgemeinden

§ 18 Auftrag

Die Kirchenverfassung ist kein reines Organisationsgrundgesetz. Damit geht sie über das hinaus, was von der Kantonsverfassung in § 80 als Grundanforderung an eine Kirchenverfassung vorgegeben ist: „Sie (die öffentlichrechtlichen Körperschaften) regeln das Stimm- und Wahlrecht ihrer Mitglieder und die Grundzüge ihrer Organisation in einem Erlass, der den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen ist.“ In diesem Paragraphen 18 wird der Kernauftrag der Kirchgemeinde theologisch und ekklesiologisch umschrieben - differenzierter und etwas ausführlicher als § 10 der geltenden Kirchenverfassung. Hervorzuheben ist hier, dass die Kirchgemeinde stets auch die Vielfalt der Menschen im Fokus hat (Abs. 2). Volkskirche soll auch offen sein gegenüber den Menschen des Gemeindegebiets, die nicht zur Kirchgemeinde gehören.

Absatz 4 konkretisiert die allgemeine Bestimmung von § 8 Absätze 1-3 dieses Verfassungsentwurfs.

Absatz 5 ist auch im Zusammenhang mit § 23 zu sehen.

§ 19 Rechtsstellung

In der Formulierung lehnt sich diese Bestimmung an § 80 Absatz 2 der Kantonsverfassung an: „... kann eine Gliederung in öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften vorsehen“. Denkbar wäre indes auch, statt von „Gebietskörperschaften“ von „Personalkörperschaften“ zu reden, da einer Kirchgemeinde personale Attribute anhaften. Der Kirchgemeinde gehören in ihrem Gebiet alle evangelisch-reformierten Personen an. Gleichwohl soll der verfassungsmässige Begriff „Gebietskörperschaft“ belassen werden.

§ 20 Bestand

Diese Bestimmung ist im Vergleich zu § 23 der geltenden Kirchenverfassung recht ähnlich und diesem nachgebildet. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass am jetzt gültigen Verfahren grundsätzlich nichts geändert werden soll. Dieses Verfahren ist in der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden (KES 31.010) vor noch nicht langer Zeit geordnet worden. Somit wurde dies in einem eingehenden Prozess vor erst wenigen Jahren differenziert betrachtet. § 61 dieser Satzung verweist auf das kantonale Gemeindegesetz (SRL Nr. 150), das sinngemäss anwendbar ist, soweit die kirchliche Satzung keine abweichende Bestimmung enthält.

Neu ist hingegen § 7 der geltenden Kirchenverfassung nicht mehr enthalten. § 7 lautet: „Im Kanton Luzern bestehen die im Anhang 1 aufgeführten Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden. Änderungen, die sich aus Beschlüssen gemäss § 8 ergeben, werden in diesem Anhang nachgetragen.“ Dieser Anhang wird also weggelassen und der Bestand der Kirchgemeinden ist künftig nicht mehr als Verfassungsanhang geregelt, sondern Bestand und Gebiet sind im Gesetz, voraussichtlich im Kirchlichen Gesetz über die Organisation der Kirchgemeinden (KES 31.010), zu definieren.

Dass die Kirchgemeinden in ihrem Bestand und ihrem Gebiet in der Verfassung selber oder in einem Verfassungsanhang aufgeführt oder sogar gebietsmässig umschrieben sind, ist unüblich, aber auch kompliziert. Um die Kirchenverfassung zu entlasten, ist es angezeigt, auf den Anhang 1 zu verzichten und stattdessen das Gesetz vorzusehen. Auch der Kanton Luzern führt die Einwohnergemeinden nicht in der Verfassung auf, sondern gestützt auf das Gemeindegesetz in der Verordnung über die Gemeinden im Kanton Luzern vom 13. Februar 2009 (SRL Nr. 151).

In aller Regel sind in schweizerischen Kantonsverfassungen und in Kirchenverfassungen (mit Ausnahmen z.B. Freiburg, Thurgau) die Kirchgemeinden nicht in der Verfassung selber aufgezählt und gebietsmässig umschrieben.

Siehe auch die Schlussbestimmung in § 64 dieses Verfassungsentwurfs.

§ 21 Organe

Absatz 1: Die Definition der Organe richtet sich nach § 7 der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden (KES 31.010). Wegen „insbesondere“ ist es auch möglich, dass später durch eine Anpassung dieser Satzung noch weitere Organe definiert werden könnten, ohne dass gleich die Kirchenverfassung zu revidieren ist (vgl. auch § 70 Abs. 1 der Kantonsverfassung). Auf die Teilkirchgemeinden wird in diesem Verfassungsentwurf nicht eingegangen, weil es sich dabei um eine weitere Untergliederung der Kirchgemeinde handelt, die in den Bereich der Gemeindeautonomie fällt. Die Organqualität von Gremien der Teilkirchgemeinden wird daher nicht in der Kirchenverfassung vorgegeben, sondern wird der Kirchgemeindeordnung überlassen.

Absatz 2 zu „oberste menschliche Verantwortung“: Auch wenn die Kirchgemeindeversammlung das in der Kirchgemeinde organisierte Kirchenvolk repräsentiert, liegt ihre Grundlage nicht in der Volkssouveränität. Denn der Souverän der Kirche ist Jesus Christus und „nicht von dieser Welt“ (Joh. 18, 36).

Absatz 3: Dem Kirchenvorstand kommt nicht bloss eine Führungsaufgabe zu, sondern er trägt auch eine geistliche Verantwortung. Hier setzt der Verfassungsentwurf im Vergleich zu § 11 der geltenden Kirchenverfassung einen besonderen Akzent.

§ 22 Gemeindeautonomie

Absatz 1: Auch die jetzt geltende Kirchenverfassung enthält mit § 12 eine Bestimmung zur Gemeindeautonomie. Demnach regeln die Kirchgemeinden in eigener Verantwortung alle örtlichen Angelegenheiten, „soweit sie nicht der Kantonalkirche zugewiesen sind“. Ähnlich lautet nun § 22. Die Gemeindeautonomie ist kein absolutes Recht, sie gilt immer nur innerhalb der Schranken des übergeordneten Rechts. Für die Einwohnergemeinden bestimmt § 68 der Kantonsverfassung, dass die Gemeindeautonomie „gewährleistet“ ist und in ihrem Umfang durch die Gesetzgebung bestimmt wird. Diese muss einen „möglichst grossen Handlungsspielraum“ gewähren. Schon bisher ist auf Satzungsstufe (§ 3 Abs. 3 und 4 der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden, KES 31.010) definiert, wie Gemeindeautonomie zu verstehen ist: „Die Kirchgemeinden haben im Rahmen des kantonalkirchlichen und kantonalen Rechts auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse. Sie können im eigenen Namen Rechte und Pflichten begründen. Die Kirchgemeinden sind im Rahmen der kantonalkirchlichen und staatlichen Vorschriften autonom.“

Absätze 2 und 3: Diese bedeutsame Kompetenz (Genehmigung der Kirchgemeindeordnungen durch den Synodarat) ist schon im geltenden Recht vorgesehen, ebenfalls die Visitation (vgl. § 58 Abs. 2 und § 4 der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden, KES 31.010).

Absatz 4: Diese Bestimmung ruft die Kirchgemeinden dazu auf, bei der Erfüllung übergreifender Aufgaben mitzuwirken.

Absatz 5: Dies stellt sie verfassungsmässige Grundlage dar, dass das Nähere u.a. zur Organisation und zum Finanzhaushalt auf Gesetzesstufe geregelt wird.

Es geht hier konkret und vor allem um die rechtliche Abstützung der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden (KES 31.010). Bislang basiert dieses auf § 3 Absatz 2 der geltenden Kirchenverfassung: „Sie (die Kantonalkirche) ordnet ihre innerkirchlichen Belange selbständig und regelt den Aufbau, die Verwaltung und die finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes über die Kirchenverfassung.“ Die neue verfassungsmässige Grundlage ist nun präziser. Die erwähnte Satzung (KES 31.010) enthält unter anderem Vorschriften über die Organisation der Kirchgemeinde und den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden.

§ 23 Vereinbarungen und Verbände

Diese Bestimmung lehnt sich an § 13 der geltenden Kirchenverfassung an.

Die Zweckverbände und übrigen Zusammenarbeitsformen sind in §§ 44-57 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (SRL Nr. 150) geregelt, die sinngemäss - vgl. § 2 des Gemeindegesetzes - auch für die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Gültigkeit besitzen. § 23 des Verfassungsentwurfs orientiert sich an § 8 der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden (KES 31.010). Ein möglicher Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist ein allfälliges Dienstleistungszentrum.

Nicht mehr ausdrücklich erwähnt ist im vorliegenden Entwurf der Kirchenverfassung das „besondere Pfarramt für die Belange der Konfessionsangehörigen französischer Sprache“ (§ 45 der geltenden Kirchenverfassung, diesem Sonderpfarramt ist sogar ein ganzer Paragraph gewidmet). Die Vereinbarung über das Evangelisch-Reformierte Pfarramt französischer Sprache vom 19. September 2001 (KES 91.310) wird sich in der Folge verfassungsrechtlich direkt auf § 23 abstützen.

B. Kantonalkirche

§ 24 Auftrag

Unter „Kantonalkirche“ wird in diesem Verfassungsentwurf die Kirche verstanden, „wenn es hauptsächlich um deren Organe und die landeskirchliche Organisation geht“ (siehe § 2 Abs. 3).

Die Wahrung der kirchlichen Einheit gehört zu den grundlegendsten Funktionen einer Kantonalkirche. In dieser Bestimmung finden aber auch weitere wesentliche Aufgaben der Kantonalkirche Erwähnung, namentlich die übergemeindlich zu erbringenden Aufgaben. Auch soll die Kantonalkirche (administrative) Dienstleistungen für die Kirchgemeinden erbringen und diese in ihrem Auftrag unterstützen (Absatz 3). Dies ist zudem eine Konkretisierung des in § 8 Absatz 3 hievor genannten Subsidiaritätsprinzips.

§ 25 Organe und Kapitel

Der Organbegriff ist eingebürgert, gut verankert und verständlich. Organe können für das Gemeinwesen mit Aussenwirkung handeln. Im Vereinsrecht, wo der „Organbegriff“ ebenfalls beheimatet ist, sind die Organe „berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben“ (Art. 55 ZGB). Die Organe verpflichten die juristische Person. Zwar wird der Organbegriff auf der Ebene des Kantons in der neuen Kantonsverfassung nicht verwendet, diese spricht von „Behörden“ (ebenso: Bundesverfassung). Der Organbegriff bei der Landeskirche oder Kantonalkirche wird in der schweizerischen Kirchenorganisation indes üblicherweise gebraucht, namentlich auch in neuen Kirchenverfassungen (z.B. Zürich: Art. 201 KiO-ZH, Basel-Stadt: Ziffer 6 KiV „Kantonalkirchliche Organe“, Freiburg: Art. 24 KiV).

Für die Beibehaltung des Organbegriffs spricht zudem, dass ja auch die Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Organisation gehört, bei dieser handelt es sich nicht um eine Behörde.

Gemäss der geltenden Kirchenverfassung umfasst die Kantonalkirche sechs Organe: die Stimmberechtigten, die Synode, der Synodalrat, die Rekurskommission, der Synodalsekretär und der Synodalkassier (§ 15). Da der Synodalsekretär und der Synodalkassier der Aufsicht des Synodalrates unterstehen (§§ 39 Abs. 2 und 40 Abs. 1 der geltenden Kirchenverfassung), stellen sie keine eigentlichen Organe dar. Die Rekurskommission soll gemäss diesem Verfassungsentwurf nicht mehr bestehen, somit gibt es auch kein entsprechendes Organ (siehe Erläuterungen zu Teil V/B.). Indes ist nun die zu schaffende Schlichtungsstelle ein kantonalkirchliches Organ. Die Bestimmungen zur Schlichtungsstelle finden sich nicht in diesem zweiten, sondern später in Teil V.

Keine Organe im rechtlichen Sinn sind die beiden Kapitel. Sie werden deshalb in der Sachüberschrift „... und Kapitel“ speziell ergänzt.

1. Stimmberechtigte

§ 26 Wahlen und Abstimmungen

Diese Bestimmung entspricht weitgehend § 16 der geltenden Kirchenverfassung. Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder der Synode und des Verfassungsrates, sofern ein Volksbegehren auf Totalrevision der Kirchenverfassung vorliegt (siehe § 62 Abs. 1 dieses Verfassungsentwurfs). Die in Absatz 2 aufgeführten politischen Rechte sind mit denjenigen des Kantons Luzern vergleichbar, wie diese in Teil IV. der Kantonsverfassung aufgeführt sind.

Absatz 3: Der Begriff der Stimmrechtsbescheinigung ist auch im kantonalen Stimmrechtsgesetz (SRL Nr. 10) enthalten. Die Stimmrechtsbescheinigung ist bei Unterschriftensammlungen von Bedeutung.

§ 27 Initiative

In der geltenden Kirchenverfassung ist die Initiative recht ausführlich in § 18 geregelt. Da subsidiär das kantonale Stimmrechtsgesetz gilt (§ 1 Abs. 2 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988, SRL Nr. 10, siehe auch § 9 Abs. 3 dieses Verfassungsentwurfs, siehe zudem § 8 des Gesetzes über die Kirchenverfassung vom 21. Dezember 1964, SRL Nr. 187), rechtfertigt sich eine etwas knappere Regelung.

Gemäss der geltenden Kirchenverfassung darf sich das Volksbegehren nur auf einen einzigen Gegenstand beziehen. Diese Regelung wird nicht mehr weitergeführt, sie entspricht auch nicht mehr dem Stimmrechtsgesetz, das lediglich (aber immerhin) die „Einheit der Materie“ festhält (§ 133, zwischen den einzelnen Teilen eines Initiativbegehrens muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen).

§ 28 Referendum

Die geltende Kirchenverfassung regelt in § 17 einzig das fakultative Referendum. Neu finden sich zwei Absätze zum obligatorischen Referendum.

Inhaltlich neu ist Absatz 2: In Ausnahmefällen kann die Synode in eigener Kompetenz zwingende Anpassungen vornehmen. Solche Anpassungen – z.B. Namensänderungen von Organisationen, so z.B. wenn der SEK zur EKS wird – müssen den Stimmberechtigten somit nicht vorgelegt werden.

Zum Teil anders geregelt sind die Bestimmungen zum fakultativen Referendum. Wie bis anhin sind kirchliche Gesetze (bisher „Satzungen“) und die jährlichen Budgets der Kantonalkirche dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Für die einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben wird neu auf den Steuerertrag der Kantonalkirche abgestellt (in bisher § 17 Abs. 1 Ziff. 4-6 finden sich fixe Beträge, nämlich Fr. 50'000 bei einmaligen und Fr. 5'000 bei wiederkehrenden Ausgaben). Hierbei handelt es sich um ein klar messbares Kriterium. Die Regelung mit Prozentbeträgen wurde auch mit der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden (KES 31.010) in dieser Weise eingeführt (§ 16, siehe insbes. Abs. 3), was sich bewährt hat.

Neu ist Buchstabe c Ziffer 2: Statt des bisherigen Beschlusses über die „Beiträge der Kirchgemeinden an die Synodalkasse, sofern mehr als der gemäss § 40 geltende Grundbeitrag beschlossen wurde“ wird nun der kantonalkirchliche Kirchensteuerfuss dem fakultativen Referendum unterstellt (nähere Erläuterungen siehe im Teil IV. zur Finanzordnung).

2. Synode

Abschnitt a) regelt die Organisation, Abschnitt b) die Aufgaben der Synode.

a. Organisation

§ 29 Stellung

Absatz 1: In Weiterführung der geltenden Kirchenverfassung – diese definiert die Synode in § 19 knapp als „die oberste Behörde der Kantonalkirche“ – werden mit diesem Entwurf auch geistliche Attribute der Synode angeführt.

Zu „oberste menschliche Verantwortung“ siehe Erläuterung zu § 21 Abs. 2.

Absatz 2: Die Synode übt die gesetzgebende Gewalt aus und führt die Oberaufsicht (vergleichbar im Kanton Luzern mit dem Kantonsrat, siehe § 36 der Kantonsverfassung). Nun hat aber die Synode auch eine geistliche Aufgabe zu erfüllen, dies kommt in Absatz 3 zum Ausdruck. Somit unterscheidet sich eine Synode in diesem Punkt von einem reinen Parlament. Zwar verzichten manche reformierten Kirchenverfassungen der Schweiz auf solche „weichen“ Formulierungen, gleichwohl werden aber solche Bestimmungen da und dort angetroffen, wie St. Gallen: „Der Synode obliegt die Sorge für die Lebendigkeit des evangelischen Glaubens ...“. Zu beachten sind, über die Schweiz hinausschauend und im Vergleich, auch Formulierungen in der reformierten Kirchenverfassung in Bayern und Nordwestdeutschland: „... Die Synode verkörpert die Gemeinschaft der Kirchengemeinden in Jesus Christus. Ihr Auftrag wird vom verkündigten Wort Gottes bestimmt und begrenzt. ...“.

§ 30 Zusammensetzung

Absatz 1: Entsprechend der Auswertung des Fragebogens „Verfassung 2016“ ist die Anzahl Synodesitze von 70 auf 50 gesenkt worden. Für die zahlenmässige Reduktion der Synode dürften organisatorische und finanzielle Gründe sprechen. Es hat sich auch gezeigt, dass es oft schwierig ist, genügend Kandidaturen für ein Synodemandat zu finden. Gesamthaft, auch bei kantonalen Parlamenten, besteht die Tendenz, die Mitgliederzahlen zu senken. Andererseits muss die Synode immer auch repräsentativ sein.

Es ist deshalb wichtig, dass in ihr ein möglichst breites Spektrum von Meinungen und Glaubensansichten vertreten ist - ein möglichst optimales Spiegelbild der reformierten Bevölkerung des Kantons Luzern. Die Wahlkreise sollen in genügender Anzahl repräsentiert sein.

Als Variante wird die bisherige Anzahl Synodale von 70 Mitgliedern ebenfalls zur Diskussion in der Vernehmlassung gestellt.

Die Frage stellt sich, ob die Zusammensetzung der Synode mit Blick auf die Funktionen der Synodalen, die sie in den Kirchgemeinden ausüben, noch präzisiert werden soll. Das heisst z.B. die Aufnahme einer Bestimmung, wonach nur x % der Synodalen kirchliche Mitarbeitende sein dürfen. Dies ist jedoch nicht praktikabel, eine solche Begrenzung ist auch kaum steuerbar. Auf eine Begrenzung der Mitarbeitendenzahl in der Synode soll deshalb verzichtet werden. Wünschenswert ist, dass die Wahlkreise nicht nur kirchliche Mitarbeitende entsenden, sondern der Anteil der Mitarbeitenden soll in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtzahl stehen. Eine Regelung oder Zielvorgabe ist jedoch nicht sinnvoll.

Absätze 2 und 3: Bislang – in der geltenden Verfassung – sind die Wahlkreise in deren Anhang 2 aufgeführt. Es sind dies 17 Wahlkreise: 10 in der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern und 7 im übrigen Kantonsgebiet. Vom bisherigen System wird nun abgewichen, indem die einzelnen Synodewahlkreise nicht mehr in der Kirchenverfassung selber aufgeführt werden. Die Aufzählung von Wahlkreisen obliegt nicht einer Verfassung, auch nicht dem Anhang. Die Wahlkreise sind vielmehr im kirchlichen Gesetz zu umschreiben, das heisst in ihrem Bestand und Umfang festzulegen.

Auch der Kanton Luzern hat die Wahlkreise nicht auf Verfassungsstufe geregelt. Gemäss § 19 Absatz 2 der Kantonsverfassung bestimmt das Gesetz mindestens fünf Wahlkreise, wobei „eine angemessene Vertretung der Kantonsteile“ zu gewährleisten ist. Der vorliegende Verfassungsentwurf übernimmt der Idee nach das Konzept der Kantonsverfassung:

Die Wahlkreise werden im kirchlichen Gesetz umschrieben.

Dieses legt ähnlich grosse Wahlkreise fest.

Jedoch soll keine Mindestzahl für die Wahlkreise in der Verfassung selber festgelegt werden. Bestimmte Modelle, wie die neue Wahlkreiseinteilung erfolgt, sind noch nicht ausgearbeitet. Die entsprechenden Beratungen werden bei der Gesetzgebung geführt werden.

Absatz 4 entspricht wie bisher § 33 Absatz 4 der Kirchenverfassung.

§ 31 Wahlverfahren

Absatz 1: Am bisherigen System soll festgehalten werden. Indes wird die Anzahl der Unterschriften auf der Wahlliste von 10 auf 20 erhöht. Somit wird die Akzeptanz einer Kandidatur erhöht, zudem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Anzahl der Wahlkreise allenfalls tiefer liegen wird.

Absatz 2: Auch festgehalten wird am Proporzverfahren, das sich während der Gültigkeitsdauer der jetzigen Kirchenverfassung bewährt hat. Andere Kantonalkirchen kennen das Mehrheitsverfahren, so Zürich (Art. 201 Abs. 1 KiO-ZH: „Die Wahl der Kirchensynode erfolgt im Verfahren der Mehrheitswahl an der Urne. ...“). Die Argumente für das geltende Proporzverfahren waren im bereits erwähnten Verfassungsbericht im Jahr 1969 wie folgt dargelegt (S. 50):

„Die Wahl erfolgt im Verhältniswahlverfahren. Dieses setzt nicht etwa die Beteiligung von politischen Parteien voraus. Vielmehr können irgendwelche Gruppierungen Kandidaten aufstellen. Einzig das Verhältniswahlverfahren schliesst aber die Möglichkeit aus, Minderheiten gewissermassen an die Wand zu drücken. Die blossе Tatsache, dass allenfalls mit einer Kampfwahl gerechnet werden muss, während bei einer Verständigung stille Wahlen möglich sind, wird dafür sorgen, dass man bei der Vorbereitung des Wahlgeschäfts aufeinander Rücksicht nehmen wird. Mit Rücksicht auf Unzukömmlichkeiten des kantonalen Proporz (Begünstigung der Liste mit dem absoluten Mehr und sog. Gratispanaschieren) wurde sinn-gemäss der eidg. Proporz als anwendbar erklärt.“

Absatz 3 verweist auf das Bundesgesetz über die politischen Rechte (ähnlich § 96 Abs. 1 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes, SRL Nr. 10). Das kirchliche Gesetz kann das Wahlverfahren näher und anders regeln.

§ 32 Gesamterneuerung und Konstituierung

Auf die Fristangabe „vor Ende Juni“ in Absatz 2 (siehe bisher § 23 der Kirchenverfassung) wird verzichtet. Solches muss in der Geschäftsordnung für die Synode geregelt werden.

§ 33 Sitzungen

Die geltende Kirchenverfassung weist in dieser Materie einen viel höheren Detaillierungsgrad auf (§§ 26-29). Insbesondere die Bestimmung von § 27 Absatz 2, nämlich wann ausserordentliche Sitzungen stattfinden, kann auf der Ebene der Geschäftsordnung geregelt werden.

Absatz 2 sieht wie bis anhin ausserordentliche Synoden vor. Es ist dann an der Geschäftsordnung der Synode (Abs. 5), die Einberufung der ausserordentlichen Synoden zu definieren. Auch wird die Geschäftsordnung - oder ein anderer untergeordneter Erlass - festlegen, was genau unter einer ausserordentlichen Synode zu verstehen ist. In Frage kommen auch weitere Formen wie z.B. die Gesprächssynode.

Absatz 4: Die Sitzungen der Synode sind „in der Regel“ öffentlich. Das heisst, dass die Geschäftsordnung ausnahmsweise auch geheime Beratungen vorsehen kann, entsprechend dem Luzerner Kantonsratsgesetz (SRL Nr. 30).

b. Aufgaben

§ 34 Wahlen

Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3: Die allgemeine Amtsdauer beträgt vier Jahre (§ 13 dieses Entwurfs). Gemäss dem geltenden Recht (24 Ziff. 1) sind die Funktionen des Präsidiums (Synodepräsidentin / Synodepräsident, Vizepräsidentin / Vizepräsidenten nur einmalig für eine Amtsdauer von 2 Jahren wählbar, d.h. sie sind für die gleich anschliessende Wahldauer nicht wählbar. Im Sinne der Vereinfachung wird neu ermöglicht, dass die Funktionen des Synodepräsidiums einmalig wiedergewählt werden können. In Absatz 3 ist präzisiert, dass dies lediglich eine Kann-Vorschrift ist und dass die anderen Funktionen (u.a. Synodebüro) unbeschränkt wiederwählbar sind. Die Verlängerung der Amtsdauer bzw. die Möglichkeit der Wiederwahl stärkt das Präsidium. Somit muss die Präsidentin oder der Präsident das Amt nicht abgeben, wenn sie oder er sich eingearbeitet hat - mit dem „Nachteil“ allerdings, dass die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident bis zur nächsten Amtsübernahme vier Jahre zuwarten muss.

Es handelt sich hier um einen Kompromiss zwischen der bisherigen strengen Regelung und einer Flexibilisierung zugunsten der Stärkung des Synodepräsidiums.

Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3: Hier gilt die allgemeine Amtsdauer von 4 Jahren gemäss § 13 Absatz 1 dieses Verfassungsentwurfs. Es ist hier z.B. an die Abgeordneten des SEK zu denken.

§ 35 Rechtsetzung

Absatz 1: Buchstabe c erwähnt das Organisationsgesetz für die Kantonalkirche und die Kirchgemeinden. Bislang besteht einzig ein Organisationsgesetz für die Kirchgemeinden (KES 31.010). Geplant ist nun, zudem organisatorische Belange der Kantonalkirche gesetzlich zu regeln; damit kann die Kirchenverfassung von etlichen organisatorischen Vorschriften entlastet werden und Änderungen sind auf dem Gesetzgebungsweg leichter möglich.

Buchstabe d führt das neu zu erlassende Personalgesetz an. Es wird sich um ein wichtiges Gesetz handeln, das deshalb speziell in dieser (nicht abschliessenden) Aufzählung zu nennen ist. Das Personalgesetz soll sowohl für die Kantonalkirche wie auch für die Kirchgemeinden gelten. Siehe hierzu auch hinten zu § 52.

Buchstabe e: Der Finanzausgleich ist schon jetzt in einem speziellen Erlass geregelt (Kirchliche Satzung über den Finanzausgleich, ausserordentliche Beiträge und Darlehen vom 28. Oktober 1975, KES 51.050), der anzupassen sein wird und hier seine verfassungsmässige Grundlage erhält. Zum Finanzausgleich siehe insbesondere § 55 nachfolgend.

Buchstabe g: Damit erhält auch die Kirchliche Satzung über die Sammlung der Erlasse der Kantonalkirche (KES 22.010) ihre verfassungsmässige Grundlage.

Buchstabe h: Die Erwähnung des Datenschutzes - einen solchen gab es bei Inkrafttreten der geltenden Kirchenverfassung ja noch nicht - ist ein wichtiges Desiderat für die Kirchenverfassung. Von einem eigentlichen Datenschutzartikel in diesem Verfassungsentwurf wird jedoch abgesehen. Bei der Satzung zum kirchlichen Datenschutz, als gemeinsamer Erlass aller drei Landeskirchen = Satzung/Synodalgesetz zum kirchlichen Datenschutz von 2004, KES 22.020, handelt es sich um einen Regelungsgegenstand, der wegen seiner Wichtigkeit in der Kirchenverfassung aufzuführen ist.

Absatz 2: Die Bezeichnung „kirchliche Satzung“ wird generell durch „kirchliches Gesetz“ ersetzt.

Kirchliche Gesetze unterliegen dem fakultativen Referendum. Für wichtige Rechtssätze ist ein kirchliches Gesetz stets erforderlich.

Absatz 3: Dass die Kirchenverfassung und die kirchlichen Gesetze zwei Mal beraten werden, ist auch in der geltenden Kirchenverfassung so bestimmt (§ 30). Siehe ähnlich beim Kanton: § 39 Absatz 2 der Kantonsverfassung; auch dort befindet sich diese Vorschrift, mit der „Schnellschüsse“ verhindert werden, auf höchster Stufe.

§ 36 Finanzielle Angelegenheiten

In der geltenden Kirchenverfassung sind die Bestimmungen zu den finanziellen Kompetenzen der Synode in mehreren Paragraphen zu finden (§§ 26, 40 und 41). Im vorliegenden Entwurf befindet sich mit Teil IV. ein eigener Finanzteil (§§ 53-55).

Das Finanzreferendum ist in § 28 erwähnt. Somit sind auch diese Bestimmungen zu betrachten, worauf Absatz 3 hinweist.

In Absatz 1 sind die wesentlichsten Finanztätigkeiten der Synode aufgeführt. Diese Aufzählung ist somit nicht abschliessend. Auf die ausdrückliche Erwähnung des Aufgaben- und Finanzplans wurde verzichtet. Stattdessen sind generell die grundlegenden Planungs-vorlagen genannt (analog § 46 der Kantonsverfassung). Auch wenn „grundlegende Planungsvorlagen“ nicht in jedem Fall finanzielle Auswirkungen haben müssen, sind sie hier aufgeführt und nicht in einem eigenen Paragraphen. Sowohl die Kirchgemeinden (§ 41 der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden KES 31.010) als auch die Kantonalkirche verfügen über einen Aufgaben- und Finanzplan. Dieser gibt Aufschluss über die voraussichtliche Aufgaben- und Finanzentwicklungen der nächsten vier Jahre und wird jährlich überarbeitet.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung.

§ 37 Weitere Aufgaben

In der geltenden Kirchenverfassung befindet sich ein ausführlicher, nicht abschliessender Katalog der „weiteren Aufgaben“ in § 26. Im Vergleich dazu ist die Aufzählung im vorliegenden Entwurf etwas gekürzt, was jedoch nicht bedeutet, dass die Synode jetzt weniger Kompetenzen hat (zum Vergleich: die Kantonsverfassung enthält in § 49 „Weitere Geschäfte (des Kantonsrates)“ lediglich sechs Buchstaben).

Absatz 1: Buchstabe e: Neu aufgenommen ist das „ius liturgicum“ der Synode. Dieses Synoderecht kennen z.B. die Kirchen von Bern und Zürich, es ist dort ausdrücklich im Grunderlass der Landeskirche verankert.

Buchstabe f: Dies entspricht im Prinzip § 26 Absatz 1 Ziffer 10 der geltenden Kirchenverfassung. Damit sich die Synode nicht mit Kleinstvereinbarungen und Kleinstbeiträgen befassen muss, sollte es möglich sein, die Befugnis zum Abschluss von Vereinbarungen über die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen ganz oder teilweise dem Synodarat zu übertragen. Das kirchliche Gesetz wird dazu die Kriterien festlegen.

Buchstabe g: Siehe bisher § 26 Absatz 1 Ziffer 14, wonach die Synode die Kompetenz zur Errichtung solcher Stellen hat. Zu neuen Fachstellen siehe Synodebeschluss über die Schaffung von drei Fachstellen (KES 48.220), Synodebeschluss über die Errichtung von Spitalpfarrämtern am Kantonsspital Luzern (KES 48.310), Synodebeschluss über die Errichtung eines Spitalpfarramtes am Schweizer Paraplegiker-Zentrum Nottwil (KES 48.320), Synodebeschluss über die Errichtung eines Hochschulpfarramtes in Luzern (KES 48.330).

Auch diese Aufzählung gemäss den Buchstaben a-g ist nicht abschliessend, was aus Buchstabe h hervorgeht.

Absatz 2: Zu denken ist z.B. an wichtige Vernehmlassungen zuhanden einer eidgenössischen, kantonalen oder kirchlichen Instanzen. Denn gewöhnlich liegt gemäss § 46 Absatz 1 Buchstabe c die Kompetenz für solche „Kommunikation für die Landeskirche, einschliesslich öffentliche Erklärung zu kirchlich und gesellschaftlich bedeutsamen Fragen“ beim Synodarat.

§ 38 Oberaufsicht

Die Oberaufsicht ist eine bedeutende Aufgabe der Synode, die daher in diesem Verfassungsentwurf speziell erwähnt wird (siehe auch § 29 Abs. 2). Die Formulierung lehnt sich bewusst an § 50 der Kantonsverfassung an.

Die Oberaufsicht beschränkt sich neu - im Gegensatz zu § 26 der geltenden Kirchenverfassung - nicht nur auf „die Geschäftsführung der Kantonalkirche“. Die wenig fassbare Oberauf-

sicht über „das gesamte Kirchenwesen“ (§ 26 Ziff. 1 Buchst. a der geltenden Kirchenverfassung) wurde deshalb weggelassen.

Absatz 1: Die Oberaufsicht der Synode besteht auch über die Geschäftsführung der (neuen) Schlichtungsstelle, sowie neu auch über das Pfarrkapitel und das Diakonatskapitel.

Absatz 2: Die Oberaufsicht wird auch durch Abnahme der Jahresberichte wahrgenommen.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, dass bestimmte Aufgaben der Oberaufsicht einer eigenen Kommission (z.B. Geschäftsprüfungskommission) übertragen werden können.

3. Synodalarat

Abschnitt a) regelt die Organisation, Abschnitt b) die Aufgaben des Synodalrates.

c. Organisation

§ 39 Stellung

Absatz 1: An erster Stelle steht ist die Leitungs-, Verwaltungs- und Vollziehungsfunktion des Synodalrates sowie die Vertretung der Kirche nach aussen. Die Begrifflichkeit „strategisch“/„operativ“ bzw. „operationell“ wird hier nicht verwendet, da es sich dabei um betriebswirtschaftliche Definitionen handelt, die mit der Zeit einem Wandel ausgesetzt sind. Dass der Synodalarat „strategisch“ führt, ist auch deshalb nicht völlig korrekt, da ja auch die Synode wesentliche „strategische“ Leitungsfunktionen inne hat, so u.a. das bereits erwähnte „ius liturgicum“ oder generell die Rechtsetzung.

Absatz 2: Es ist neu - im Vergleich zu § 31 der geltenden Kirchenverfassung - festgestellt und festgehalten, dass dem Synodalarat im Wesentlichen auch eine geistliche Aufgabe in der Kirchenleitung zufällt. Der Synodalarat hat die gesamte Leitungs-, aber auch die Verwaltungs- und Vollzugsaufgabe in theologisch-geistlicher Verantwortung wahrzunehmen. In der Formulierung wurde dabei Artikel 217 der neuen Zürcher Kirchenordnung herangezogen, wo die geistliche Basierung des Synodalrates in ebendiesen Worten ausgedrückt ist.

Absatz 3: Dass die Mitglieder des Synodalrates in der Synode beratende Stimme und Antragsrecht haben, entspricht der jetzigen Situation.

§ 40 Zusammensetzung und Konstituierung

Absatz 1: Beim Synodalarat muss es sich um „stimmberechtigte Mitglieder der Landeskirche“ handeln, wobei § 13 Absatz 5 dieses Verfassungsentwurfs mitzubedenken ist (evtl. Möglichkeit, ein landeskirchliches Mandat bis zum Ende der Amtsdauer auszuüben, wenn der Wohnsitz ausserhalb des Kantonsgebiets verlegt wurde). Mehrere Landeskirchen kennen überdies eine Verhältnisbestimmung zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern einerseits und „Laien“ andererseits (so Art. 31 der neuen Kirchenverfassung der Freiburger Kirche: Der Synodalarat umfasst sieben Mitglieder, von denen drei ordiniert sein müssen). Um einer Überreglementierung entgegenzuwirken und um die Wahlkompetenz der Synode nicht zu stark einzuschränken, wurde auf solches verzichtet.

Zentraler Punkt dieses Absatzes ist die Zahl der Mitglieder des Synodalrates. Diesem kantonalkirchlichen Organ gehören seit Gründung der Kantonalkirche sieben Mitglieder an. Der Synodalarat sieht nun für die Zukunft eine Herabsetzung der Mitgliederzahl der landeskirchlichen Exekutive von sieben auf fünf vor.

Die Begründung ist aber nicht, dass der Regierungsrat bereits seit Längerem und als Folge einer überwiesenen Motion ebenfalls nur noch fünf Mitglieder zählt und dass sich diese erfolgte Herabsetzung der Mitgliederzahl bewährt zu haben scheint. Vielmehr sind Vorteile der kleiner Mitgliederzahl: Das Gremium kann seine Führungsfunktion effizienter ausüben. Die Herabsetzung der Mitgliederzahl bedingt allerdings, dass der Synodalrat in Verwaltungsaufgaben einen verstärkten Support, von Seiten einer Geschäftsleitung erhält und so von operativen Aufgaben weitgehend entlastet wird. Der Synodalrat hat sich bereits Gedanken gemacht, wie die bestehenden Ressorts und Aufgabengebiete neu zugeteilt werden könnten.

In den schweizerischen Landeskirchen sind bezüglich Mitgliederzahl verschiedene Modelle anzutreffen. So gibt es Landeskirchen mit 7 und andere mit fünf Mitgliedern der Exekutive, eine Gesetzmässigkeit lässt sich aus einem Vergleich nicht ableiten. Für den amtierenden Synodalrat überwiegen die Gründe, die für eine Herabsetzung der Mitgliederzahl sprechen.

Gemäss Absatz 3 ist die Geschäftsordnung des Synodalrates wie bisher von der Synode zu genehmigen. Dies gibt der Geschäftsordnung eine höhere Legitimität und es wird auch entgegengewirkt, dass sie allzu leicht und vorschnell abgeändert wird.

d. Aufgaben

§ 41 Leitung

§ 41 ist allgemein formuliert und beschreibt die Grundaufgabe des Synodalrates als kirchenleitendem Organ der Landeskirche.

Absatz 1: Das „Wohl der Kirche“ steht an erster Stelle bei den Sorgen und Pflichten des Synodalrates. „Kirche“ ist hier als Oberbegriff zu verstehen und umfasst sowohl die Landeskirche als auch die Kantonalkirche, gemäss der Begriffsdefinition von § 2 Absatz 3 dieses Verfassungsentwurfs. Dem Synodalrat ist nicht nur das Funktionieren der synodalen bzw. kantonalkirchlichen Organisation, sondern auch der Kirchgemeinden ein zentrales Anliegen. Letzteres kommt auch in Absatz 2 zum Ausdruck.

Absätze 3 und 4: Diese Tätigkeit findet ihre Gestalt u.a. in den Legislaturzielen, die alle vier Jahre vorgelegt werden. In einer sich stets wandelnden Gesellschaft erfährt auch die Kirche ständig neue Herausforderungen, die aktiv anzugehen sind. Absatz 4 legt den Blick auf die Zukunft. Somit obliegt dem Synodalrat auch, in gleichsam visionärer Sichtweise Entwicklungen vorzusehen und zu begegnen sowie Modelle für das Kirchesein mit Blick auf die spätere Generation anzudenken.

§ 42 Rechtsetzung

Absatz 1 enthält zugunsten des Synodalrates eine allgemeine Kompetenz zum Erlass von sog. Vollziehungsverordnungen. Diese dürfen sich nur innerhalb des durch das übergeordnete Recht geschaffenen Rahmens bewegen; insbesondere ist - entgegen § 32 Absatz 2 der geltenden Kirchenverfassung - keine Ergänzung möglich (bisher: „... welche die Erlasse der Synode näher ausführen oder in untergeordneten Fragen ergänzen“). Sog. gesetzesvertretende Verordnungen bedürfen denn auch einer ausdrücklichen Kompetenzgrundlage, was Absatz 2 erklärt. Dort findet sich auch die Möglichkeit der Synode, sich die Genehmigung vorzubehalten. Eine solche synodale Befugnis erweist sich nur bei gesetzesvertretenden, nicht aber bei den Vollziehungsverordnungen als sinnvoll.

Absatz 3 von § 32 der geltenden Verfassung wurde nicht übernommen. Dass der Synodalrat eigene Anordnungen und Anweisungen an die kantonalkirchlichen Dienste formulieren kann, ergibt sich aus seiner allgemeinen Führungsfunktion.

§ 43 Aufsicht

Dass die Kirchgemeinden unter der Aufsicht des Synodalrates stehen, wird auf Satzungs- bzw. Gesetzesstufe in Teil VI. der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden (KES 31.010) bereits festgestellt. U.a. stellt die Aufsicht sicher, dass jede Gemeinde über ein zweckmässiges Führungssystem verfügt, das den Anforderungen des demokratischen Rechtsstaates genügt und eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts gewährleistet. Aufsicht erfolgt nicht bloss gleichsam hoheitlich-repressiv, „von oben“, sondern sie ist auch und besonders als unterstützende Massnahme und Hilfe zu verstehen (siehe auch § 73 Abs. 2 der Kantonsverfassung, wonach die Aufsichtsbehörden „die Gemeinden unter Respektierung ihres Gestaltungsspielraumes unterstützen“, und § 99 des kantonalen Gemeindegesetzes, SRL 150). Absatz 1 unterstellt auch die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsicht des Synodalrates, indessen wird hier auf das Gesetz (bzw. das zu schaffende Personalgesetz) verwiesen, das diesen Bereich des Näheren regeln wird.

Dass der Synodalrat einzuschreiten hat, wenn sich in einer Kirchgemeinde Anstände ergeben oder wenn offensichtliche Pflichtverletzungen vorliegen, entspricht der geltenden Kirchenverfassung (§ 33 Ziff. 11).

Schon im geltenden Recht (Kirchliche Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden KES 31.010, § 68 und 69, siehe auch § 103 des kantonalen Gemeindegesetzes, SRL Nr. 150) sind die aufsichtsrechtlichen Massnahmen gegenüber den Kirchgemeinden aufgelistet, nämlich: a) Weisung u.a. an den Kirchenvorstand, allenfalls unter Androhung einer Ersatzmassnahme, b) ersatzweise Anordnung eines Beschlusses oder einer Handlung des fehlbaren Organs, c) Entzug der Selbstverwaltung für eine bestimmte Zeit und Einsetzung einer fachkundigen Verwaltung, deren Aufgaben der Synodalrat umschreibt, d) Amtsenthebung. Diese Massnahmen müssen nicht und vor allem nicht in diesem Detaillierungsgrad in der Verfassung aufgeführt sein, es genügt hierfür ein kirchliches Gesetz.

§ 44 Finanzielle Angelegenheiten

Die bisherigen Grenzbeträge werden erhöht (bisher siehe § 33 Ziff. 1: Fr. 1'000 im Einzelfall und jährlich Fr. 5'000 nicht übersteigend); sie sind auch infolge der seit 1969 erfolgten Preisentwicklung zu tief. Die Grenzbeträge sind allgemeiner gefasst und es wurde eine Formulierung gewählt, die auf die Steuererträge der Kantonalkirche abstellt. Somit wird hier dasselbe Prinzip wie bei den Finanzkompetenzen der Synode angewendet (§ 28 Abs. 3 Buchst. c Ziff. 1).

§ 45 Dienstleistungen und unterstützende Tätigkeit

Die geltende Kirchenverfassung enthält in den §§ 33 Ziffer 10, 39 und § 40 Bestimmungen zum Anstellungsverhältnis der kantonalkirchlichen Funktionäre. Darin wird dem Synodalsekretär und der Synodalverwaltung ein eigenes Kapitel (F.) gewidmet, im Weiteren auch dem Synodalkassier und der Synodalkasse (G.). Die einzelnen leitenden Funktionen der kantonalkirchlichen Verwaltung werden neu nicht mehr in der Kirchenverfassung erwähnt, sondern dem kirchlichen Gesetzgeber zur näheren Bestimmung übertragen. Zudem ist zu bedenken, dass die Funktionsbezeichnungen „Synodalsekretär“ und „Synodalkassier“ in der zukünftigen kantonalkirchlichen Organisation nicht mehr vorgesehen sind. Eventuell wird eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer die Verwaltung leiten.

Absatz 1: Unter „Dienstleistungstätigkeit der Kantonalkirche“ werden insbesondere die kantonalkirchlichen Stellen gezählt (wie Spitalpfarrämter, Hochschulpfarramt und Fachstellen).

Die Ernennung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt weiterhin durch den Synodalarat, wobei das (neue) Personalgesetz die erforderlichen formellen Vorgaben gibt.

Absatz 2 erwähnt das Dienstleistungszentrum. Dieses soll insbesondere der Unterstützung und Begleitung der Kirchgemeinden bzw. der Behörden und Mitarbeitenden in den Kirchgemeinden dienen. Das Dienstleistungszentrum wurde auch im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens in einem eigenen Teilprojekt ausgiebig debattiert und zur Realisierung vorgeschlagen. Diese Bestimmung ermöglicht es nun, ein Dienstleistungszentrum zu errichten. Es braucht dazu indes ein kirchliches Gesetz, somit liegt die Zuständigkeit bei der Synode und gegebenenfalls den Stimmberechtigten.

§ 46 Weitere Aufgaben

Die Auflistung der „weiteren“ Aufgaben des Synodalarates ist nicht abschliessend, wie dies aus „namentlich“ hervorgeht. Indessen besteht hier eine Kompetenzvermutung zugunsten des Synodalarates, wie sie auch in § 33 Ziffer 11 der geltenden Kirchenverfassung angetönt wird („Er hat überhaupt in allen Belangen für das Wohl der Kirche zu sorgen“).

In einer ersten Gruppe von Absatz 1 (Buchst. a-c) werden die grundlegenden und kommunikativen Aufgaben aufgeführt, gleichsam die Vertretung nach aussen. Bei den öffentlichen Erklärungen (Buchst. c) ist natürlich zu beachten, dass auch der Synode mit dem Mittel der Resolution (§ 37 Abs. 1 Buchst. d dieses Verfassungsentwurfs) eine wichtige öffentlichkeitsrelevante Funktion zusteht. Buchstaben d und e beziehen sich auf Tätigkeitsgebiete der Synode. In einem weiteren Punkt (Buchst. f) geht es um die Dotierung von Pfarrstellen. In der geltenden Kirchenverfassung ist lediglich die „Errichtung neuer Pfarrstellen und Hilfspfarrstellen“ erwähnt, neu ist auch die Aufhebung und die Pensenänderung von Pfarrstellen, aber auch von Diakonatsstellen aufgeführt. In der nächsten Gruppe (Buchst. g -i) stehen die ausbildungsmässigen Belange im Vordergrund. Die Amtseinsetzungen sind, anders ausgedrückt, die „Installationen“; es können beide Begriffe verwendet werden, hier wird „Amtseinsetzung“ gebraucht.

Ausdrücklich erwähnt ist zudem in Buchstabe j die Entscheidkompetenz bei Beschwerden (siehe auch § 60 der Kantonsverfassung, wo diese Kompetenz ebenfalls ausdrücklich aufgeführt ist).

Absatz 2: Neu aufgenommen ist eine spezielle Delegationsnorm. Durch Gesetz soll es möglich sein, einzelne Aufgaben einem Synodalaratsmitglied oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zur selbständigen Besorgung zu übergeben oder auch an Dritte „auszulagern“. Die Verantwortlichkeiten müssen in jedem Fall im Gesetz klar festgelegt werden.

4. Pfarrkapitel und Diakonatskapitel

§ 47 Stellung

Wie in den Erläuterungen zu § 25 bereits bemerkt, handelt es sich bei den beiden Kapiteln nicht um Organe der Kantonalkirche, sondern jene sind der Kantonalkirche (als besondere Gremien) „zuteilt“.

Die meisten, insbesondere die neueren und neuesten Kirchenverfassungen, kennen die beiden Kapitel, nämlich das Pfarrkapitel und das Diakonatskapitel (z.T. „Diakoniekapitel“).

So z.B. Basel-Stadt: Pfarrkapitel und Diakoniekapitel, Freiburg: Pfarrkonvent und Diakoniekonvent, Zürich (Pfarrkapitel, Diakonatskapitel).

Die geltende Kirchenverfassung Luzern kennt ausschliesslich das Pfarrkapitel; das Diakoniekapitel ist in der Kirchenverfassung zur Zeit nicht vorgesehen. Hingegen wurde im Rahmen der neuen Kirchenordnung im Jahr 1996 das Diakoniekapitel geschaffen (Abschnitt II/D: Pfarrkapitel und Diakoniekapitel, § 145 Abs. 2 KiO). Wenn nun auch das Diakonatskapitel (bisher Diakoniekapitel) neu in der Kirchenverfassung erwähnt und geregelt wird, so kommt dies der wertschätzenden Anerkennung des sozialdiakonischen Dienstes in den Kirchgemeinden und in der Kirche einen Schritt näher. Auch im vorangegangenen Mitwirkungsverfahren wurde mit Recht und eindringlich verlangt, die Gleichwertigkeit des Wortdienstes mit dem diakonischen Dienst auch mittels der Verfassungsrevision voranzutreiben.

§ 48 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Absätze 1 und 2 regeln die Zusammensetzung des Pfarrkapitels. Dabei ist im Wesentlichen § 145 Abs. 1 der Kirchenordnung übernommen. Allerdings wird neu im Verfassungswortlaut nicht mehr unterschieden, bei welchen „Pfarrer kategorien“ die Teilnahme mit Stimmrecht und wo sie „nur“ mit beratender Stimme erfolgt. Diese Differenzierung wird dem kirchlichen Gesetz überlassen, beziehungsweise der Kirchenordnung, in der das Pfarrkapitel ja schon jetzt rechtlich zu Grunde gelegt ist.

Gemäss Absatz 2 bedarf es der Bewilligung des Synodalrates, wenn weitere im Kanton Luzern tätige Pfarrer mit Wählbarkeitsausweis aufgenommen werden sollen. Damit ist es dem Synodalrat z.B. möglich, die Aufnahme von freischaffenden Pfarrern, die der Landeskirche gegenüber nicht loyal sind, zu verweigern.

Für die Mitgliedschaft im Diakonatskapitel ist erforderlich, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in einem kirchlichen Dienst steht. Im Weiteren wird für beide Kapitel auf das kirchliche Gesetz verwiesen.

§ 49 Aufgaben

Den Kapiteln kommt generell weniger eine gewerkschaftliche als vielmehr eine kirchenberatende Funktion zu (so z.B. ausdrücklich Basel-Stadt, §§ 55 ff KiV). Absatz 1 und 2 möchten jedoch den Aktionsradius der Kapitel nicht allzu stark eindämmen. Die Kapitel befassen sich mit kirchlichen Fragen, schwerpunktmässig mit religiösen und theologischen (Pfarrkapitel) beziehungsweise mit diakonischen Fragen (Diakonatskapitel). Die Synode oder der Synodalrat kann die Kapitel auffordern, schriftliche Stellungnahmen zu kirchlichen Fragen abzugeben.

Was die besonderen Aufgaben anbelangt, wird auf das kirchliche Gesetz verwiesen, vermutlich wird dann die Kirchenordnung Näheres hierzu ausführen.

V. Kirchliche Mitarbeitende

Die Regelungen für die kirchlichen Mitarbeitenden werden in den Grundzügen in einem eigenen Teil wiedergegeben. Dahingegen enthält die geltende Kirchenverfassung den Teil IV. über das Pfarramt und das kantonale Pfarrkapitel. Mit dieser veränderten Systematik und Begrifflichkeit wird auch zum Ausdruck gebracht, dass die verschiedenen kirchlichen Funktionen zwar nicht in ihren Aufgaben, aber in ihrem Wert gleichwertig sind.

§ 50 Vielfalt der Dienste

Absatz 1 übernimmt die grundlegende Aussage von § 74 der Kirchenordnung.

Absatz 2 richtet sich nach § 76 Absatz 2 der Kirchenordnung („Die Kirchgemeinden sind auf die freiwillige Mitarbeit ihrer Mitglieder angewiesen“), er ist indes auf die gesamte Landeskirche ausgedehnt worden. In der geltenden Kirchenverfassung sind die freiwilligen Dienste nicht erwähnt. Da jedoch kirchliche Arbeit, sei dies nun in der Kirchgemeinde oder in der Kantonalkirche, zu einem wesentlichen Teil auf Freiwilligkeit basiert, ist es zwingend wünschbar, eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

§ 51 Mitarbeitende

Die geltende Kirchenverfassung enthält in Teil IV. „Das Pfarramt und das Kantonale Pfarrkapitel“ eine ausführliche Regelung des Pfarramts (§§ 42-51 „Das Pfarramt“, § 52 „Das Kantonale Pfarrkapitel“). Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nur knapp und in allgemeiner Form erwähnt, was dem Kirchenbild und der beruflichen Realität der Zeit Ende der Sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts entsprach. Der vorliegende Entwurf zählt die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde und der Kantonalkirche nicht etwa abschliessend auf, indes erfolgt - in Anlehnung an § 66 der Kirchenordnung - die Erwähnung der einzelnen Funktionen. Gewiss ist eine solche Aufzählung immer zeitbedingt und wohl unvollendet, Berufsbezeichnungen werden sich erfahrungsgemäss ändern. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei dieser Aufzählung alle Mitarbeitenden wiederfinden, so sind bei Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Abs. 1 Buchst. d) die Organistinnen und Organisten ebenfalls mitgemeint.

Absatz 2 entspricht sinngemäss § 43 der geltenden Kirchenverfassung. Demnach „besteht in der Regel für jede Kirchgemeinde eine Pfarrstelle“. Gestrichen wird „in der Regel“ und ergänzt durch „mindestens“, zumal schon jetzt, auch wegen vermehrten Teilzeitstellen, die traditionellen Einzelpfarrämter kaum mehr regelmässig anzutreffen sind. Zudem wird diese Bestimmung um die Diakonatsstellen erweitert, die „nach Möglichkeit“ ebenfalls in jeder Kirchgemeinde vertreten sein müssen.

§ 52 Dienstrechtliche Vorschriften

Absatz 1 entspricht weitgehend § 68 Absatz 3 der geltenden Kirchenverfassung, wo in Bezug auf die Regelung des Bereichs der Dienstverhältnisse auf die Kirchenordnung und die kirchlichen Satzungen verwiesen wird. Die Kirchenordnung enthält hierzu in den §§ 74 und folgenden, bis § 144, ausführliche Bestimmungen zum Dienstverhältnis, bis hin zur Dienstwohnung. Neu wird ein eigenes Personalgesetz, mit Gültigkeit für die Kirchgemeinden wie für die Kantonalkirche, die grundlegenden dienstrechtlichen Vorschriften enthalten. Das neue Personalgesetz - es wird auch in § 35 Absatz 1 Buchstabe d dieses Verfassungsentwurfs darauf hingewiesen - wird die grundsätzlichen Aspekte des Personalrechts regeln. Das Teilprojekt VI. (Mitwirkungsverfahren) hat bereits Lösungsmöglichkeiten ausgedacht und Varianten aufgezeigt. Der vorliegende Verfassungsentwurf überlässt die Anstellungskompetenz wie bisher bei den Kirchgemeinden. Es geht darum, dass die wichtigen Anstellungsbedingungen wie z.B. Anstellungsart, Wählbarkeit, Grundsätze der Entlohnung, grundlegende Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden, im neuen Personalgesetz aufgeführt werden. Damit wird auch gewährleistet, dass die Anstellungsbedingungen in sämtlichen Kirchgemeinden und bei der Kantonalkirche auf den gleichen Grundregeln basieren.

Absatz 2: Im wesentlichen Unterschied zum bisherigen Recht beruht das Dienstverhältnis bei den Personalkategorien grundsätzlich auf einem unbefristeten Arbeitsvertrag. Dieser Arbeitsvertrag wird in aller Regel öffentlichrechtlicher Natur sein; in Ausnahmefällen sollen aber auch, wie bisher, privatrechtliche Anstellungsverhältnisse möglich sein, so z.B. bei Aushilfspersonal. Im Gegensatz zum geltenden Recht bestehen somit keine Beamten mehr und es fallen dadurch auch die Amtsperioden für das Pfarramt, die Wiederwahlen und das Disziplinarrecht weg – jedoch gibt es nach wie vor das „Pfarramt“, da es sich bei „Amt“ nicht um einen streng juristischen, sondern um einen ekklesiologischen Begriff handelt. Da das Arbeitsverhältnis unbefristet ist, hat dies zur Folge, dass es beidseitig aufgelöst werden kann. Die besondere Verantwortung des Kirchenvorstands wird damit etwas gestärkt.

Auch auf kantonaler Ebene wurde vor Jahren der Beamtenstatus abgeschafft (Personalgesetz vom 26. Juni 2001, SRL Nr. 51, siehe hier in der kantonalen Botschaft insbesondere Hinweise IV. „Grundsätzliches zur Abschaffung der Wahl auf Amtsdauer“). Andere Kantone oder Landeskirchen haben entsprechende Systemwechsel ebenfalls vorgenommen (Appenzell, Basel-Stadt, Bern, Waadt).

Absatz 3 ermächtigt den kirchlichen Gesetzgeber, bei der Erstanstellung und auch bei Entlassungen nach wie vor vorzusehen, dass die Stimmberechtigten bei diesen Vorgängen in direktester Art mitwirken. Was die „Beauftragungen“ in Absatz 3 betrifft, so wird die Synode hierüber in 2. Lesung im Frühjahr 2014 befinden. Es ist vorgesehen, nebst der Ordination noch die Beauftragung der Inhaberinnen und Inhaber von Diakonatsstellen zu ermöglichen.

Absatz 4 betont die kirchenförderliche Zusammenarbeit. Im Weiteren: Nach wie vor soll es möglich sein, dass Pfarrfrauen und Pfarrer von Amtes wegen dem Kirchenvorstand angehören, wie dies § 106 der Kirchenordnung schon jetzt vorschreibt. Es wird aber auf Verfassungsstufe darauf verzichtet, Vertretungs- und Mitwirkungsrechte zu regeln. Dies gehört auf die Gesetzesstufe.

VI. Finanzordnung

Analog zur Kantonsverfassung Luzern und vielen Kirchenverfassungen der Schweiz enthält dieser Entwurf einen eigenen Teil zur Finanzordnung (siehe z.B. Teil VII. der Kantonsverfassung). Den Finanzbestimmungen kommt auch in der Landeskirche und im Verhältnis zu den Kirchgemeinden ein erhebliches Gewicht zu. Finanzielle Bestimmungen finden sich in diesem Verfassungsentwurf noch an anderen Stellen, insbesondere in § 28 Absatz 3 und § 36. Neu im Vergleich zum Bisherigen ist insbesondere, dass auf das Beitragssystem verzichtet wird. Im Auftrag der Landeskirche erheben die Kirchgemeinden für ihre Bedürfnisse sowie für die diejenigen der Kantonalkirche die Kirchensteuern. Ausdrücklich wird in den Grundzügen auch die verfassungsmässige Grundlage für den Finanzausgleich gelegt.

§ 53 Finanzhaushalt

Der Verfassungsentwurf orientiert sich bei diesem Paragraphen in seiner Grundausrichtung an § 76 der Kantonsverfassung. Kirchliche Steuererträge und auch weitere kirchliche öffentliche Mittel müssen wirtschaftlich und wirksam verwendet werden. Hier sind Kriterien genannt, die auch für die Einwohnergemeinden gelten. Schon jetzt regelt § 33 der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden (KES 31.010) die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung in ähnlichem Sinn („Die Kirchgemeinden führen den Haushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit“).

Absatz 2, wonach die Erträge der Besteuerung juristischer Personen für soziale und kulturelle Tätigkeiten eingesetzt werden, nimmt § 80 Absatz 4 der Kantonsverfassung auf und transferiert dies direkt in kirchliches Verfassungsrecht.

Mit Absatz 3 ist angestrebt, dass Fehlbeträge innert einer angemessenen Frist abgetragen werden (analog § 72 Abs. 2 der Kantonsverfassung). Auch die Vorschrift, dass von unabhängiger Seite Finanzprüfungen vorzunehmen sind, ist in der Kirchenverfassung neu. § 47 der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden sieht die Rechnungsprüfung für die Kirchgemeinden vor, neu ist dies auf Verfassungsstufe auch für die Kantonalkirche zwingend vorgesehen.

§ 54 Steuerbezug

Absatz 1 bekräftigt das Bisherige, nämlich dass die Kirchgemeinden ihren Steuerfuss selber gemäss ihren Bedürfnissen festlegen.

Absätze 2 und 3: Grundsätzlich entspricht Absatz 2 dem § 14 der geltenden Kirchenverfassung, wonach die Kirchgemeinden nach Massgabe der staatlichen Gesetzgebung die Kirchensteuern erheben, „die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und derjenigen der Kantonalkirche notwendig sind“. Die geltende Kirchenverfassung kennt das Beitragssystem. Unterschieden wird zwischen dem Grundbeitrag der Kirchgemeinden und prozentualen Zuschlägen, welche die Synode beschliessen kann. „Der jährliche Grundbeitrag der Kirchgemeinden besteht aus in einer Leistung von 0.015 Einheiten des jährlichen Steuerertrages. ...“ (siehe § 40 Abs. 2-4 der geltenden Kirchenverfassung). Die Synodalkasse wird somit einerseits - unter anderem - aus den Beiträgen der Kirchgemeinden gespeist (Abs. 2 und 3), andererseits zusätzlich aus prozentualen Zuschlägen zum Grundbeitrag (Abs. 3).

Die geltende Kantonsverfassung ermächtigt die Landeskirchen bei ihren Mitgliedern und bei juristischen Personen Steuern zu erheben (§ 80 Absatz 3 KV). Die Steuerhoheit ist geteilt zwischen Kirchgemeinden und Kantonalkirche. Die Kantonalkirche erhebt die ihr zustehenden Kirchensteuern bei den Steuerpflichtigen indessen nicht direkt, sondern die Kirchgemeinden erheben diese Anteile „im Auftrag der Landeskirche“. Der Kirchensteuerfuss der Kantonalkirche wird jährlich durch die Synode festgesetzt und unterliegt – wie auch das Budget – dem fakultativen Referendum (§ 36 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 3 Buchst. c Ziff. 2 Verfassungsentwurf).

§ 55 Finanzausgleich

Gemäss § 41 Absatz 1 Ziffer 4 der geltenden Kirchenverfassung dienen die Mittel der Synodalkasse zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse, „insbesondere für Beiträge an finanzschwache Kirchgemeinden“. Es besteht schon jetzt die Kirchliche Satzung über den Finanzausgleich, ausserordentliche Beiträge und Darlehen vom 28. Oktober 1975 (KES 51.010), mit weiteren Ausführungsbestimmungen. Finanzausgleichsbeiträge werden nach dieser Vorschrift „finanzschwachen Kirchgemeinden an die Aufwendungen für den Gemeindehaushalt ausgerichtet, damit keine Kirchgemeinde mehr als 0,40 Steuereinheiten erheben muss“. Der vorliegende Verfassungsentwurf orientiert sich in dieser Bestimmung einerseits an § 78 Absatz 1 der Kantonsverfassung, andererseits an anderen Kirchenverfassungen der Schweiz.

Absatz 1: Neu findet sich die Begrifflichkeit „trägt so zur Solidarität unter den Kirchgemeinden bei“. Ähnlich hat die junge Freiburger Kirchenverfassung dies wie folgt formuliert (§ 37): „Die Kirchgemeinden mit ihrer unterschiedlichen Finanzkraft sind auch materiell füreinander verantwortlich. ...“

Absatz 2 beschreibt die beiden hauptsächlichen Ziele des Finanzausgleichs:

- Voraussetzungen schaffen, damit die Kirchgemeinden ihren Auftrag erfüllen können und
- die Unterschiede in der steuerlichen Belastung der einzelnen Kirchgemeinden verringern.

Absatz 3: Der Finanzausgleich kann und soll nicht im Detail in der Verfassung umschrieben werden. Dass das kirchliche Gesetz das Nähere regelt, ist deshalb in Absatz 3 bestimmt. Die bereits erwähnte Satzung über den Finanzausgleich, ausserordentliche Beiträge und Darlehen, oder ein entsprechender Nachfolgeerlass, wird dies im Einzelnen ausführen.

VII. Schlichtungsstelle und Rechtspflege

Bisher gibt es die landeskirchliche Rekurskommission. Neu wird auf dieses landeskirchliche Organ verzichtet. Da das Kantonsgericht auch in kirchlichen Angelegenheiten zuständig ist, braucht es nicht noch eine kirchliche Rekurskommission. Die Schlichtungsstelle wird neu eingerichtet, der jedoch keine Entscheidkompetenz zusteht, sie vermittelt bei Streitigkeiten.

Auf die Möglichkeit der Einrichtung einer Ombudsstelle, analog dem Kanton Luzern (siehe § 67 der Kantonsverfassung) wird verzichtet.

A. Schlichtungsstelle

§ 56 Stellung und Zusammensetzung

Nebst der Synode und dem Synodalrat besteht die Schlichtungsstelle als ein Organ der Kantonalkirche (siehe § 25 Abs. 1 Buchst. d dieses Verfassungsentwurfs). Auch wenn ihr keine Entscheidbefugnis zukommt, ist es ein wichtiges Organ in der zukünftigen Gestalt der Kirche. Die Schlichtungsstelle wird den Synodalrat in seiner Doppelfunktion Schlichtung / Entscheid entlasten.

In Absatz 2 wird nicht näher ausgeführt, ob die Mitglieder und Ersatzleute bestimmten Berufsgruppen angehören müssen. Das Gesetz wird solches vorsehen können, auf Verfassungsstufe ist dies jedoch nicht zu regeln.

Es muss sich bei den Mitgliedern und Ersatzleuten um stimmberechtigte Kirchenmitglieder handeln. Gemäss § 34 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 in Verbindung mit § 13 dieses Verfassungsentwurfs werden diese von der Synode für eine vierjährige Amtsdauer gewählt, wobei Wiederwahl grundsätzlich möglich ist (§ 13 Abs. 4).

Schliesslich ist hier zu bemerken, dass die in § 69 des kantonalen Personalgesetzes (SRL Nr. 51) erwähnte Schlichtungskommission für kirchliche und kirchgemeindliche Angelegenheiten nicht zuständig ist, wie sich dies aus dem kantonalen Personalgesetz ergibt (§ 2 Abs. 5). Auch deshalb ist es unumgänglich, dass die Kirche ihre eigene Schlichtungsstelle hat.

§ 57 Aufgaben, Verfahren

Absatz 1: Die primäre Aufgabe der Schlichtungsstelle besteht darin, in Streitigkeiten zu vermitteln. Absatz 1 erwähnt in den vier Buchstaben die hauptsächlichsten Konstellationen der „Streitbeteiligungen“, wobei diese Aufzählung nicht abschliessend ist („namentlich“). Im Weiteren sind z.B. auch Streitkonstellationen zwischen der kantonalkirchlichen Behörde und ihren Mitarbeitenden denkbar.

Absatz 2: Für den kirchlichen Gesetzgeber besteht ein erheblicher Gestaltungsspielraum. Das kirchliche Gesetz wird hierzu die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen, nämlich insbesondere bezüglich der Konstituierung, zum Verfahren. Es werden auch Fragen

zu entscheiden sein: Muss die Schlichtungsbehörde immer in Dreierbesetzung handeln, oder kann auch ein einzelnes Mitglied mit der Vermittlung beauftragt werden? Wer kann die Schlichtungsstelle anrufen? Gibt es gar eine Verpflichtung, die Schlichtungsstelle anzurufen, bevor z.B. von einer Behörde eine Verfügung getroffen wird? Kann die Schlichtungsstelle auch von sich aus aktiv werden? Nicht vorgeschrieben werden kann, dass die Schlichtungsstelle in jedem Streitfall zwingend angegangen muss, es besteht auch z.B. die Möglichkeit, direkt das Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau anzugehen (gemäss § 5 des Gesetzes über die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann vom 13. September 1994, SRL Nr. 24). Wie erwähnt können diese Fragen von der Verfassung nicht behandelt und geregelt werden.

B. Rechtspflege

§ 58 Anwendbares Recht

Das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. 40) gilt für die Landeskirchen subsidiär, das heisst wenn diese selber hier nichts regeln. § 10 lautet in Absatz 1: "Die Verwaltungsbehörden der Landeskirchen und ihrer nachgeordneten Gemeindewesen sowie die landeskirchlichen Gerichtsbehörden verfahren nach diesem Gesetz, soweit die Landeskirchen nicht abweichendes Verfahrensrecht erlassen haben." Da kein „abweichendes“ Verfahrensrecht besteht - die Kantonalkirche und die Kirchgemeinden haben kein eigenes Verwaltungsrechtspflegegesetz -, kommt z.B. bei Personalentscheiden und Verfügungen verfahrensmässig das kantonale Recht zum Zug. Dieses sieht unter manch anderem vor, dass die Parteien anzuhören sind (rechtliches Gehör, § 46), dass grundsätzlich Akteneinsicht besteht (§ 48) oder es definiert die Dauer der Rechtsmittelfrist (§ 130).

Die kirchliche Gesetzgebung kann aber auch abweichendes Verfahrensrecht beschliessen. Mit dem Nebensatz „soweit die Synode nichts Abweichendes beschliesst“ wird somit die landeskirchliche Rechtsentwicklung nicht behindert.

§ 59 Rechtsweg

Dass Beschlüsse der Gemeindeorgane beim Synodalarat angefochten werden können, sofern dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist, ist schon jetzt so geregelt. § 15 der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden (KES 31.010) bestimmt: „Gegen Erlasse, Beschlüsse und letztinstanzliche Entscheide der Stimmberechtigten, des Kirchgemeindepardamentes oder des Kirchenvorstandes kann jeder oder jede Betroffene innert zehn Tagen beim Synodalarat Gemeindebeschwerde erheben, ...“. Dies ist auch kongruent mit § 106 des kantonalen Gemeindegesetzes (SRL Nr. 150).

Absatz 2: Neuland wird mit Absatz 2 beschritten, indem der Rechtsweg (in Disziplinarsachen) nicht mehr, wie bisher, an die Rekurskommission geht (siehe hierzu §§ 36-38 der geltenden Kirchenverfassung), sondern nach Ausschöpfung des kircheninternen Instanzenzugs an das Kantonsgericht. Die Rekurskommission war lediglich für Disziplinarfälle zuständig, amtete also gleichsam als oberste Disziplinarcommission. In den letzten zwanzig Jahren kam die Rekurskommission nur ein einziges Mal angerufen. Diese einzige Beschwerde wurde dann zurückgezogen. Angesichts der wenigen zu behandelnden Fälle kann sich auch keine gefestigte Praxis entwickeln. Der Aufwand, eine eigene Rekursinstanz zu führen, erscheint unverhältnismässig.

Die Übertragung der kirchlichen Gerichtsbarkeit an das Verwaltungsgericht ist gestützt auf § 10 Absatz 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes möglich. Dies hält auch vor der Rechtsweggarantie stand, die von der Bundesverfassung gefordert ist. Gemäss § 10 VRG kann,

muss aber nicht, das landeskirchliche Recht die Beurteilung von öffentlichrechtlichen Streit-sachen einer eigenen Gerichtsinstanz übertragen, die erstinstanzlich mit Weiterzugsmöglich-keit an das Kantonsgericht oder kantonal letztinstanzlich entscheidet. Somit kann auch die Einrichtung einen eigenen Kirchengerichts bzw. einer Rekurskommission verzichtet werden.

Die Rekurskommission wird übergangsrechtlich noch pendente Verfahren zu Ende führen, nachher wird sie aufgelöst (siehe auch § 64 Abs. 3 dieses Verfassungsentwurfs).

VIII. Verfassungsrevision

Das Verfahren der Verfassungsrevision unterscheidet sich danach, ob es auf Grund eines Vorstosses der Synode oder eines Volksbegehrens eingeleitet wird.

§ 60 Voraussetzungen

Die Kirchenverfassung stellt keinen unabänderlichen erratischen Block dar, sondern sie soll in einem bestimmten Verfahren, sei es gleichsam „intern“ (von der Synode ausgehend) oder „extern“ (von den Stimmberechtigten ausgehend) aufgehoben oder revidiert werden können. Diese Möglichkeit muss auch aus demokratischen Gründen zwingend bestehen.

Die 1'200 Unterschriften entsprechen dem bisherigen Recht, sie basieren auf § 8 des Gesetzes über die Landeskirchen (SRL Nr. 187, siehe auch § 61 der geltenden Kirchenverfassung).

§ 61 Auf Antrag der Synode

Diese Bestimmung verweist auf § 35 dieses Verfassungsentwurfs, betreffend Rechtsetzung. Vorbehalten ist das obligatorische Referendum.

§ 62 Aufgrund eines Volksbegehrens

§ 62 entspricht sinngemäss § 63-65 der geltenden Kirchenverfassung, wird jedoch kürzer redigiert. Wie schon bisher wird auch neu beim Begehren nach Totalrevision ein Verfassungs-rat gebildet, der gleich viele Mitglieder wie die Synode umfasst, somit 50, oder gemäss Variante bei § 30 Absatz 1 wären es dann 70 Mitglieder. Es ist somit möglich, dass die Synode als Verfassungsrat fungiert, was von der Synode mittels Beschlusses bestätigt werden muss.

Die Absätze 2-4 beziehen sich auf die Teilrevision. Absatz 4 verweist insbesondere auf § 27 Absatz 4, wonach die Synode einen eigenen Gegenentwurf vorlegen kann. Das obligatori-sche Referendum bleibt in jedem Fall vorbehalten.

IX. Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen haben vor allem die Umsetzung der neuen Kirchenverfassung im Blick. Der heikle Übergang in die „neue Ära“ muss rechtlich gestaltet werden, zumal die Gesetzesanpassungen erst nach dem Inkrafttreten erfolgen werden.

§ 63 Aufhebung

Es handelt sich um eine Totalrevision der Kirchenverfassung. Aus diesem Grund wird die Kirchenverfassung aus dem Jahr 1968 aufgehoben. Einzelne Bestimmungen gelten Übergangsrechtlich noch eine weitere Zeit lang. Dies wird in § 64 näher geregelt.

§ 64 Beschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Kirchenverfassung wird gleichzeitig die bestehende Kirchenverfassung aufgehoben (so § 63). Gleichwohl ist es unabdingbar, dass einzelne Bestimmungen für eine gewisse Zeit weitergelten, da das Folgerecht beim Inkrafttreten noch nicht vorliegt. Die Gesetzesanpassungen (Kirchenordnung, Organisationsgesetze, Personalgesetz u.a.) können – auch aus Kapazitätsgründen – erst nach dem Inkrafttreten der Kirchenverfassung realisiert werden.

Absatz 1 hat konkret das Austrittsverfahren der Teilkirchengemeinden Horw und Meggen-Adligenswil-Udligenswil im Blickfeld.

Absatz 2: Es ist schwierig und führt zu Rechtsunsicherheiten, wenn hier neues Recht eingeführt wird, bevor die Kirchenordnung in den entsprechenden Bestimmungen angepasst und das Personalgesetz erlassen ist. Zurzeit dauern die Amtsdauern der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sechs Jahre (§ 48 Abs. KiV, § 94 Abs. 1 KiO). Da die Anpassungs- und Umsetzungsarbeiten aber nicht sechs Jahre in Anspruch nehmen werden, ist es angezeigt, die folgende Amtsdauer um zwei Jahre zu verkürzen. Die nächste (und letzte) Amtsdauer beträgt somit nur vier Jahre.

Absatz 3: Hängige Verfahren bei der Rekurskommission werden von ihr noch zu Ende geführt.

Absatz 4 bezieht sich auf die Wahlkreisreform (siehe § 30 dieses Verfassungsentwurfs). Die Wahlkreisreform ist an die Zahl der Synodalen gekoppelt, siehe hierzu auch § 65 des Verfassungsentwurfs.

Absatz 5 ist eine generelle Bestimmung. Ähnlich hat auch die neue Zürcher Kirchenordnung eine solche Bestimmung aufgenommen (Art. 249 Abs. 2 KiO-ZH).

§ 65 Neuwahlen

Absatz 2: Da Wahlkreisreform (§ 30 Abs. 2 dieses Verfassungsentwurfs) und Synodegrösse inhaltlich und formell aneinander gekoppelt sind, kann der Aufstart der Synode mit reduzierter Synodalenzahl nur gleichzeitig mit durchgeführter Wahlkreisreform erfolgen. Diese Bestimmung gilt eventualiter, das heisst nur für den Fall, dass die Synode von 70 auf 50 reduziert wird.

Absatz 3: Diese Kompetenz zugunsten des Synodalrates ermöglicht eine zeitgerechte Umsetzung (ähnlich Art. 251, Satz 2, KiO-ZH).

§ 66 Inkrafttreten

Die Verfassung muss von den reformierten Stimmberechtigten angenommen sein. Im Weiteren ist die Genehmigung des Kantonsrates erforderlich. Die Kantonsverfassung bestimmt im Anhang 1 („Weiter geltende Bestimmungen der Staatsverfassung vom 29. Januar 1875“), dass § 92 der alten Staatsverfassung weiterhin gilt: „Die stimmberechtigten Angehörigen einer Konfession können mit Genehmigung des Grossen Rates eine kantonale Kirchenverfassung beschliessen, die an Stelle der durch Staatsverfassung und Gesetz vorgesehen Organisation tritt.“

Namens des Synodalarates
der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

David A. Weiss
Synodalaratspräsident

Peter Möri
Synodalsekretär